

MITTEILUNGSBLATT URSPRINGEN



Nr. 07/2024

19.07.2024

DIENSTSTUNDEN IN DER GEMEINDEKANZLEI

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr/18.30 – 19.30 Uhr

Donnerstag 09.00 – 12.00 Uhr/18.30 – 19.30 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN WERTSTOFFHOF

Samstag 09.00 – 11.00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN Bauschuttdeponie

Samstag 12.00 – 13.00 Uhr

Handy-Nr. des Bürgermeisters: 0151/15843156

Wasserversorgung – Störungsnummer: 0800 49 59 69 7

20.07.2024	BACHFEST AM PUMPHAUS – GRASSHOPPERS
20.07.2024	NUMMERNVERGABE FÜR KINDERKLEIDERBASAR AM 15.09.2024
23.07.2024	BÜRGERVERSAMMLUNG IM FEUERWEHRHAUS-GEMEINDERAUM
25.07.2024	RUCKSACKWANDERUNG - FFB
01.08.2024	BAUAMTSSPRECHTAG IN DER VG
08.08.2024	ABFUHR DER DSD SÄCKE
12.08.2024	ANNAHMESCHLUSS FÜR DAS NÄCHSTE MITTEILUNGSBLATT
15.08.2024	FÄLLIGKEIT VERBRAUCHSgebÜHREN
15.08.2024	FÄLLIGKEIT GRUND- UND GEWERBESTEUERN
20.08.2024	LEERUNG DER PAPIERTONNE
23.08.2024	ERSCHEINEN DES NÄCHSTEN MITTEILUNGSBLATTES
29.08.2024	RUCKSACKWANDERUNG - FFB
06.-08.09.2024	BUNDESMUSIKTREFFEN 60 PLUS – GV URSPRINGEN
10.09.2024	GEMEINSAMER AUSFLUG – TREFF60PLUS UND VDK URSPRINGEN

Herausgegeben von der Gemeinde Urspringen, Rathaus,
Kirchstraße 7, 97857 Urspringen, Tel. 09396/385, im Selbstverlag

GEMEINDEINFORMATIONEN

Aus dem Gemeinderat

Aus der Sitzung vom 16.05.2024

TOP 1 Beratung und Beschlussfassung über den Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Urspringen

In der Sitzung vom 10.11.2022 hat der Gemeinderat Urspringen beschlossen, einen Feuerwehrbedarfsplan durch einen externen Anbieter erstellen zu lassen. Der Auftrag zur Erstellung des Bedarfsplanes wurde an die Firma Brandschutz Renninger GmbH vergeben.

Herr Frank von der Firma Brandschutz Renninger GmbH wurde zur heutigen Sitzung eingeladen, um dem Gemeinderat den inzwischen fertiggestellten Feuerwehrbedarfsplan vorzustellen.

Herr Bürgermeister Hemrich erteilt daher das Wort an Herrn Frank.

Herr Frank informiert den Gemeinderat mittels einer Power-Point-Präsentation über die Ergebnisse die in vielen Gesprächen und Gesprächsrunden ermittelt wurden. In den letzten 10 Monaten hat er sich mit der Freiwilligen Feuerwehr Urspringen befasst und den Feuerwehrbedarfsplan zusammen mit dem Bürgermeister, Vertretern der Feuerwehr und des Gemeinderates erstellt. Dieser liegt im Ratsinformationssystem dem Gemeinderat vor. Herr Frank hat das 60seitige Werk in dieser Präsentation zusammengefasst. Er erläutert die gesetzlich festgelegten Aufgaben der Gemeinde, die schrittweise Durchführung der Feuerwehrbedarfsplanung, eine Gefährdungsanalyse, Schutzziele „Brandgefahren“, aktueller Stand der Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr Urspringen, das Fahrzeugkonzept, Personalstand in der Freiwilligen Feuerwehr Urspringen, die Erreichbarkeit innerhalb der Hilfsfrist und das Feuerwehrgerätehaus.

Herr Frank bedankt sich für die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Feuerwehr und der Gemeinde.

Unter Top 7 im Feuerwehrbedarfsplan sind die erforderlichen Maßnahmen die Herr Frank vorschlägt aufgeführt:

7 Erforderliche Maßnahmen

Nachfolgend werden in verschiedenen Kategorien Maßnahmen aufgezeigt, die zur dauerhaften Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Urspringen und insbesondere zur Erreichung der erforderlichen Schutzziele aus fachlicher Sicht als nötig erscheinen. Die endgültige Definition eines Schutzniveaus und des angestrebten Erreichungsgrades obliegt den politischen Verantwortungsträgern. Die nachfolgenden Ausführungen schließen insbesondere auch die Diskussionsinhalte und Ergebnisse des Workshops zum Feuerwehrbedarfsplan mit ein. An diesem haben Vertreter der Feuerwehr, der Verwaltung und des Gemeinderates teilgenommen.

7.1 Personal

Erste Erkenntnisse zur Personalsituation der Feuerwehr Urspringen wurden unter Punkt 4.1 beschrieben. Hier wurden auch bereits erste Hinweise zum Verbesserungsbedarf gegeben. Nachfolgend werden weitere Aspekte aufgegriffen und Diskussionspunkte aus dem Workshop zum Feuerwehrbedarfsplan zusammengefasst.

Die Personalausstattung der Feuerwehr Urspringen ist grundsätzlich als solide zu werten, was sich auch positiv in der Tagesalarmverfügbarkeit der Einsatzkräfte niederschlägt. Während des Tages stehen rechnerisch zwölf Feuerwehrdienstleistende zur Verfügung, was ausreicht, um die vorhandenen Einsatzfahrzeuge zu besetzen. Allerdings ergeben sich leichte Unterdeckungen bei der Verfügbarkeit von Atemschutzgeräteträgern und Führungskräften. Während des gesamten Tages sind nur drei Atemschutzgeräteträger verfügbar und in den Nachmittagsstunden kann nicht ausreichend sicher davon ausgegangen werden, dass ein ausgebildeter Gruppenführer verfügbar ist.

Trotz des insgesamt positiven Bildes wurden im Workshop! zum Feuerwehrbedarfsplan Punkte angesprochen, wie die personelle Ausstattung der Feuerwehr und auch die Tagesverfügbarkeit weiter gesteigert werden könnte. Unter anderem wurde hier mögliches Potenzial in weiteren Mitarbeitern des örtlichen Bauhofs erkannt, die für den Feuerwehrdienst gewonnen werden könnten. Außerdem ist als sehr positiv anzumerken, dass bei der Feuerwehr Urspringen eine gute Jugend- und Nachwuchsarbeit betrieben wird. So umfasst die Jugendfeuerwehr derzeit ca. 10 Mitglieder. Bei der vorhandenen Kinderfeuerwehr ist mit derzeit 30 Kindern ein Punkt

erreicht, an dem ein Aufnahmestopp für neue Mitglieder ausgesprochen werden musste. Es gilt diese vorbildliche Nachwuchsarbeit auch zukünftig weiterzuverfolgen und seitens der Gemeinde aktiv zu unterstützen.

7.2 Fahrzeuge und Geräte

In der Schutzzielbetrachtung wurde festgestellt, dass die Feuerwehr Urspringen derzeit über einen gut an das örtliche Gefahrenpotenzial angepassten Fuhrpark verfügt. Auch der technische Zustand der vorhandenen Einsatzmittel stellt sich sehr positiv dar. Lediglich für das vorhandene Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 müsste mittelfristig beim Alter von ca. 23 Jahren eine Ersatzbeschaffung angestrebt werden. Angemessen und bedarfsgerecht ist zukünftig die Vorhaltung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs - HLF 10. Das HLF 10 stellt nach aktueller Normung den gleichwertigen Ersatz des jetzigen LF 8/6 dar. Auch auf diesem Fahrzeugtyp sind, neben einer umfassenden Ausstattung für den Brandeinsatz, Einsatzmittel für die erweiterte technische Hilfeleistung vorhanden. Es wird darauf hingewiesen, dass für notwendige Planungen, Förderanträge, Ausschreibungsverfahren und schließlich für die Fertigung eines neuen Einsatzfahrzeuges beim Hersteller, derzeit häufig von einer Verfahrensdauer von zwei bis drei Jahren bis zur abschließenden Lieferung eines Neufahrzeuges auszugehen ist. Außerdem wird ein zukünftiges Löschgruppenfahrzeug in jedem Fall das zulässige Gesamtgewicht von 7,49 t übersteigen und darf somit nur noch mit einer Fahrerlaubnis der Klasse C gefahren werden. Hier sollte rechtzeitig eine ausreichende Zahl an Feuerwehrdienstleistenden entsprechenden ausgebildet werden.

Hierzu erklärt Bürgermeister Volker Hemrich, dass für dieses Jahr bereits 2 Feuerwehrleute für die Führerscheinausbildung angemeldet wurden.

7.3 Gerätehaus

Die bauliche Situation im Feuerwehrhaus wurde unter Punkt 4.3 tiefergehend erläutert. Auch hier konnte eine grundsätzlich solide Situation festgestellt werden. Allerdings ergeben sich im bestehenden Gebäude doch mehrere Punkte, die zu Problemen beim Unfall- und Gesundheitsschutz führen. Es wird empfohlen, ein mittel- bis langfristiges Maßnahmenkonzept zur Beseitigung der Mängel zu entwickeln.

Hier sind nicht immer zwangsweise bauliche Maßnahmen erforderlich. Teilweise können durch organisatorische Maßnahmen deutliche Verbesserungen erreicht werden.

Nachfolgend werden nochmals die Probleme und Punkte erläutert, die vermutlich zu größeren baulichen Maßnahmen oder zu akutem Handlungsbedarf führen. Die gravierendsten Mängel ergeben sich zusammenfassend aus der aktuellen Gestaltung der Umkleideplätze im Feuerwehrhaus. Die Spinde sind großteils in der Fahrzeughalle und teilweise in einem im rückwärtigen Teil des Gebäudes gelegenen Nebenraum untergebracht. In Verbindung mit den vor und neben dem Gebäude angeordneten Parkflächen für die anrückenden Einsatzkräfte und mangels einer alternativen Möglichkeit, erfolgt der Zugang zum Feuerwehrhaus im Alarmfall üblicherweise durch die Ausfahrtstore der Einsatzfahrzeuge. Hier besteht erhöhte Unfallgefahr.

Auch eine vollwertige schwarz-weiß-Trennung und eine echte Trennung der Umkleideplätze für männliche und weibliche Feuerwehrdienstleistende ist nicht gegeben.

Seitens des Erstellers des Feuerwehrbedarfsplans wurde im Workshop angeregt, eine flächenmäßige Erweiterung des Feuerwehrhauses anzustreben, um einen von der Fahrzeughalle abgetrennten Umkleidebereich für alle Einsatzkräfte zu schaffen. Potenzial wird hier in einem Anbau östlich neben der bestehenden Fahrzeughalle gesehen. Hier befindet sich derzeit eine Nebenzufahrt zum hinter dem Feuerwehrhaus gelegenen Gemeindebauhof. Die Notwendigkeit zum Erhalt dieser Zufahrt wäre zu prüfen. Durch einen Anbau in diesem Bereich mit separatem Zugang von außen und Verbindung in die Fahrzeughalle könnte eine sehr gute Raumordnung für die Alarmwege im und um das Feuerwehrhaus erreicht werden. Nach Information im Workshop wurde zwischenzeitlich auch eine exklusive Ausweisung von sieben PKW-Stellplätzen für die Feuerwehr beschlossen, die sich weiter östlich direkt an diese Fläche anschließen.

Flächen, die durch einen möglichen Anbau in der Fahrzeughalle bzw. im Nebenraum freierwerden, könnten von der Feuerwehr als ohnehin benötigte Lagerflächen und Arbeitsbereiche genutzt werden. Auch der vorhandene Transportanhänger könnte dann vermutlich unfallsicher in der Fahrzeughalle untergebracht werden, ohne erforderliche Schutzabstände einzuschränken.

Die Umsetzung einer bereits angedachten Möglichkeit zur Notstromspeisung für das Feuerwehrhaus wird aus fachlicher Sicht unterstützt und empfohlen.

Herr Frank und Bürgermeister Volker Hemrich loben die freiwillige Feuerwehr Urspringen, dank ihrem Einsatz sind die Fahrzeuge trotz ihres Alters in einem guten Zustand. Bürgermeister Volker Hemrich erklärt noch, dass der Gemeinderat auch den Zufahrtsweg zum Feuerwehrhaus mittels Halteverbotschilder geregelt hat.

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt Herrn Frank nach den Prioritäten, was wann gemacht werden soll.

Herr Frank hat nichts gefunden, was sofort gemacht werden müsste. Durch die Absauganlage hat die Freiwillige Feuerwehr schon gut vorgearbeitet. Jetzt ist ein idealer Zeitpunkt um sich Gedanken zur Ersatzbeschaffung eines neuen Fahrzeugs HLF10 zu befassen. Hier muss sich zuerst die Feuerwehr Gedanken machen,

wie das neue Fahrzeug beschaffen und ausgestattet sein soll. Zum Thema Umkleiden muss noch nicht dringend in diesem Jahr etwas gemacht werden, aber die Feuerwehr und der Gemeinderat sollten sich in den nächsten Jahren über die Vorschläge die im Feuerwehrbedarfsplan aufgezeigt wurden, diesbezüglich Gedanken machen.

Zu einzelnen Lösungsvorschlägen vom Gemeinderat erklärt Herr Frank, dass verschiedene Lösungen bereits im Workshop besprochen wurden. Einzelne kleine Lösungen (Türe seitlich zur Fahrzeughalle) könnten umgesetzt werden, aber dadurch werden andere Probleme (Umkleidefläche, Spinde in der Fahrzeughalle) nicht gelöst. Laut Herrn Frank ist die derzeitige Situation nicht so kritisch, dass jetzt unbedingt durch eine Halblösung (seitliche Türe) Probleme behoben werden sollen. Die Vorschläge im Feuerwehrbedarfsplan sollten mit Sinn und Verstand in der Zukunft angegangen und umgesetzt werden. Herr Frank schlägt vor, nach 5-10 Jahren den Feuerwehrbedarfsplan neu aufzusetzen und zu aktualisieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen genehmigt den Feuerwehrbedarfsplan in vorgelegter Fassung und erkennt diesen an.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Ja“.

TOP 2	Beratung und Beschlussfassung über den Bauantrag zum Aufbau einer Gaube, Anbau eines Balkons und Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit im Dachgeschoss - Bauort: Fl. Nr. 576/6, Obere Kiesstr. 32, Gemarkung Urspringen
--------------	--

Beiliegend übersenden wir den o.g. Bauantrag zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von uns geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- 1) Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes „Hinterer Kies VI“ (Allg. Wohngebiet).
- 2) Von folgenden Festsetzungen wird abgewichen:
 - Einzelbreite einer Gaube max. 2,5 m (geplant 10,8m)
 - Summe der Dachreitengaube max. 4,04 m (geplant 10,8m)
 - Abstand zum First min. 1,5 m (geplant 1,28 m)
 - Abstand zum Ortgang min. 2 m (geplant 1,51 / 1,47 m)
 - Dacheindeckung: rot / rotbraune Tonziegel / Betondachsteine (geplant graues Stehfalzblech)
 - Überschreitung der Baugrenze um 3 m (betrifft Stellplätze)
- 3) Die Nachbarn haben dem Vorhaben laut dem Antragsformular zugestimmt.
- 4) Auf dem Grundstück werden für zwei Wohneinheiten vier Stellplätze vorgesehen.

Von Seiten der Verwaltung wird der Bauantrag als kritisch angesehen. Eine solch massive Gaube widerspricht klar dem Bebauungsplan und fügt sich nicht ins Ortsbild ein. Auf die massive Bezugswirkung wird hingewiesen.

Es wird empfohlen, den folgenden Beschlussvorschlag **nicht** zuzustimmen.

Im Gemeinderat wird ausgiebig über die Abweichungen vom Bebauungsplan, die geplanten zusätzlichen Stellplätze und der daraus entstehenden Überschreitung der Baugrenze diskutiert. Ein Mitglied des Gemeinderates kritisiert, für was überhaupt Bebauungspläne aufgestellt werden, wenn dann immer wieder Ausnahmen genehmigt werden.

Bürgermeister Volker Hemrich erklärt, es geht hier um eine Nachverdichtung, was vom Gemeinderat auch gewünscht ist. Um Wohnraum in bestehenden Wohnhäusern zu schaffen müssen Kompromisse eingegangen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat sieht durch die Abweichungen vom Bebauungsplan die Grundzüge der Planung als nicht berührt an und hält sie für städtebaulich vertretbar. Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag zum Aufbau einer Gaube, Anbau eines Balkons und Errichtung einer zusätzlichen Wohneinheit im Dachgeschoss - Bauort: Fl. Nr. 576/6, Obere Kiesstr. 32, Gemarkung Urspringen - zu. Das Einvernehmen zu den beantragten Abweichungen (Einzelbreite Gaube, Gesamtbreite Gaube, Firstabstand, Ortgangabstand, Dacheindeckung und Baugrenzenüberschreitung) vom Bebauungsplan wird nach § 31 Abs. 2 BauGB erteilt. Selbiges gilt für das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 2 Anwesend 10

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Ja“.

TOP 3	Beratung und Beschlussfassung über den Antrag eines Bürgers zur Anbringung einer Wärmeschutzdämmung - Mitteldorfstr. 9
--------------	---

Die Eigentümer des Grundstücks Fl.Nr. 96 (Mitteldorfstr. 9) planen die energetische Aufwertung des Gebäudes.

Im Zuge der Aufwertung soll auch eine 10 cm starke Dämmung auf die teilweise direkt an der Grundstücksgrenze stehende Außenfassade angebracht werden, sodass diese in den Gehweg ragen würde. Es ist jedoch anzumerken, dass ein ca. 5 cm tiefer Versatz zwischen Mauerwerk und Kellerverkleidung besteht, welcher durch die Dämmung aufgefüllt wird. Somit steht die Dämmung effektiv nur max. 5 cm über. Auch ist darauf hinzuweisen, dass das Gebäude Richtung Schloßstraße von der Grundstücksgrenze zurückweicht und ab ca. 5,5 m, gemessen ab der nordwestlichen Grundstücksgrenze, die Dämmung ohne Berührung des Gehwegs angebracht werden kann.

Gem. Art. 46 a AGBGB hat der Eigentümer eines Grundstücks es zu dulden, dass die auf einer vorhandenen Grenzmauer nachträglich aufgebrachte Wärmedämmung und sonstige mit ihr in Zusammenhang stehende untergeordnete Bauteile auf das Grundstück übergreifen, soweit und solange

1. diese die Benutzung des Grundstücks nicht oder nur geringfügig beeinträchtigen und eine zulässige beabsichtigte Nutzung des Grundstücks nicht behindern,
2. die übergreifenden Bauteile öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen und
3. eine vergleichbare Wärmedämmung auf andere Weise als durch eine Außendämmung mit vertretbarem Aufwand nicht vorgenommen werden kann.

§ 912 Abs. 2 und §§ 913, 914 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gelten entsprechend (Überbaurente).

Nachdem der Gehweg in diesem Bereich mit ca. 1,20 m breite ausreichend dimensioniert ist, werden die Punkte 1 und 2 von Seiten der Verwaltung als erfüllt angesehen.

Von Seiten der Antragssteller wurde kein Nachweis hinsichtlich der Nr. 3 erbracht.

Bei einem ähnlich gelagerten Fall im Jahre 2013 wurde hierauf verzichtet. Hierbei war der Gehweg auch ca. 1,20 m breit. Ebenfalls wird auf den im letzten Jahr gebilligten Fall hingewiesen.

Nachdem die Überbaurente ca. 0,70 € im Jahr betragen würde, wird empfohlen, ähnlich dem bereits gebilligten Fall, hierauf zu verzichten.

Auf die Bezugsfallwirkung wird hingewiesen.

Soweit der Gemeinderat auf einen Nachweis bez. der Nr. 3 verzichtet, bzw. das Tatbestandsmerkmal als erfüllt ansieht, wird folgender Beschlussvorschlag unterbreitet:

Im Gemeinderat wird diskutiert. Nach Aussage der Eigentümer gegenüber dem Bürgermeister soll die Madonna erhalten werden.

Ein Mitglied des Gemeinderates erklärt, dass es ihm sehr schwer fällt hier zuzustimmen. Bei dem Gebäude hat der Erbauer eine schön gestaltete Fassade mit Klinker und Sandsteinen errichtet. Was zur damaligen Zeit schon viel Zeit und Geld gekostet hat und jetzt wird diese Fassade einfach mit einer Wärmedämmung verkleidet. Er findet das bautechnisch sehr schade. Im Gemeinderat wird nachgefragt, ob das Haus unter Denkmalschutz steht. Bürgermeister Volker Hemrich ist nichts bekannt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis über den Antrag auf Anbringung einer 10 cm starken Wärmeschutzdämmung hinsichtlich der angedachten energetischen Aufwertung des Anwesens Mitteldorfstr. 9 (Grundstücks Fl.-Nr. 96, Gemarkung Urspringen), welche in den öffentlichen Grund hineinragt und billigt diese. Aufgrund der Geringfügigkeit wird auf eine Überbaurente verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

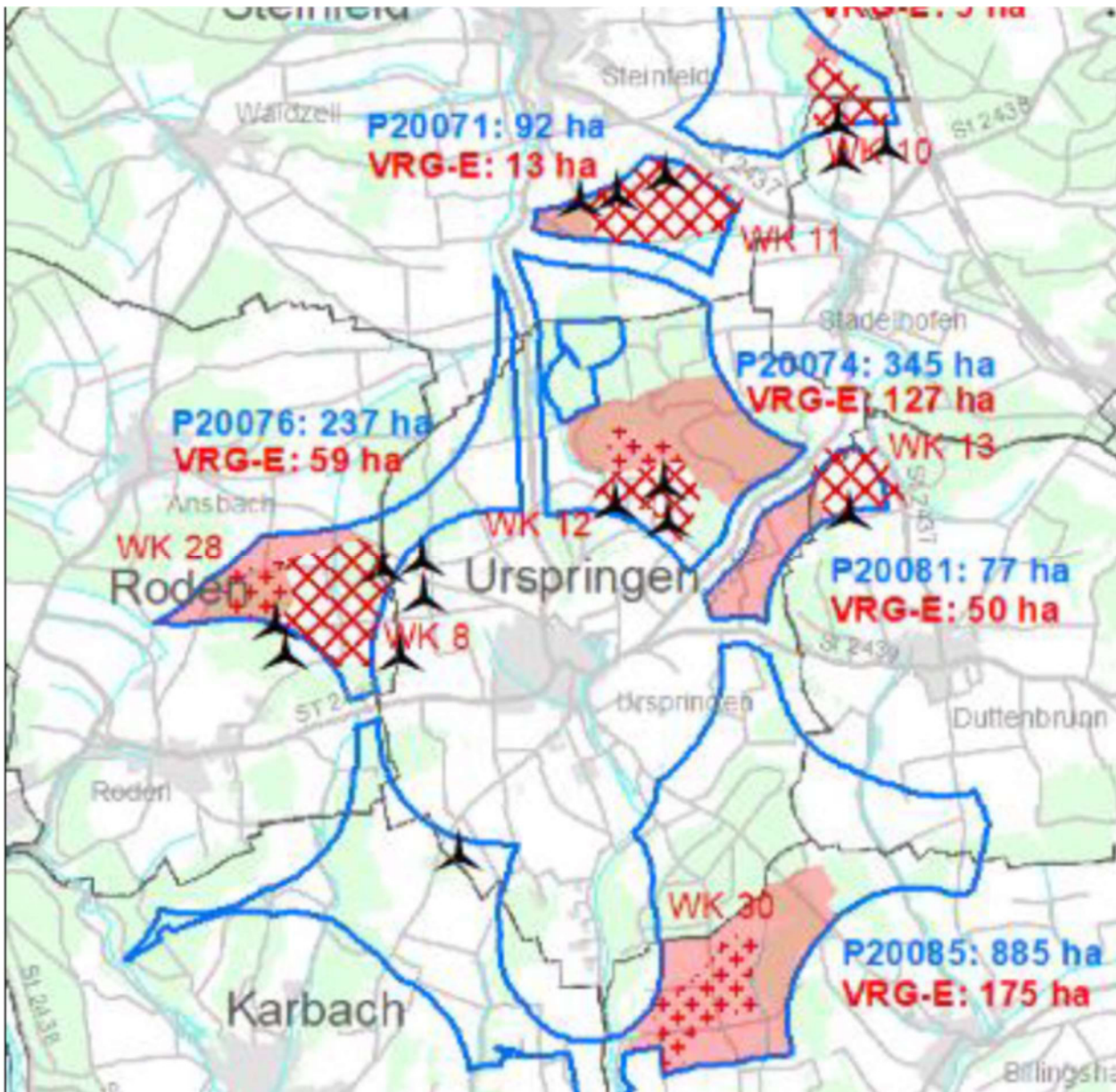
Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Ja“.

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung zu Potenzialflächen für Vorranggebiete Windkraft Regionalplan Würzburg
--------------	---

Der Regionalplan der Region Würzburg soll hinsichtlich dem Kapitel Windkraftnutzung fortgeschrieben werden. Am 10.04.2024 fand eine Online-Besprechung zur Vorstellung der Potenzialflächen für Vorranggebiete statt. Die Gemeinde Urspringen wird hier als Teilraum 7 „Marktheidenfelder Platte“ geführt.

Die Gemeinde wurde bereits im Frühjahr 2023 am Verfahren beteiligt. Damals wurden Suchkreise gebildet. Auf die umfangreiche Beschlussfassung des Gemeinderates vom 15.06.2023 wird hingewiesen.

Das Windenergiesteuerungskonzept sieht nun im Entwurf vom 26.03.2024 folgende Vorranggebiete für Windkraft im Bereich Urspringen vor:



Legende	
	Vorranggebiet (VRG) Windenergie - Bestand
	Vorbehaltsgebiet (VBG) Windenergie - Bestand
	Suchraum
	Potenzialfläche Vorranggebiet Windenergie - Entwurf (VRG-E)

Am relevantesten sind nun vier Flächen im nördlichen bzw. südöstlichen Bereich von Urspringen.

Fläche VRG-E:59ha: Das vorhandene Vorranggebiet soll in Richtung Roden/Ansbach erweitert werden.

Fläche VRG-E:127 ha: Das vorhandene Vorranggebiet soll in Richtung Stadelhofen erweitert werden.

Fläche VRG-E: 50 ha: Das vorhandene Vorranggebiet soll weiter Richtung Urspringen gezogen werden.

Fläche VRG-E: 175 ha: Das vorhandene Vorranggebiet soll in Richtung Urspringen und Duttenbrunn erweitert werden.

Insoweit wurden die Forderungen der Gemeinde lt. dem letzten Beschluss nicht vollumfänglich umgesetzt.

Die Gemeinde kann nun bis 10.05.2024 Bewertungen und Hinweise abgeben.

Im Herbst 2024 soll das förmliche Verfahren zur Änderung des Regionalplanes beginnen.

Im Gemeinderat wird der neue Entwurf des Windsteuerungskonzeptes des Regionalen Planungsverbandes mittels Beamer dargelegt und die einzelnen Gebiete werden vom Vorsitzenden erläutert. Im Regionalen Planungsverband wurde über diesen Entwurf beraten und ein Beschluss mit 4 Gegenstimmen gefasst. Wie bereits mehrfach vom Vorsitzenden erwähnt setzt sich der Planungsverband aus der Stadt Würzburg, dem Landkreis Würzburg, dem Landkreis Kitzingen und dem Landkreis Main-Spessart zusammen. Er ist in diesem Gremium lediglich als Vertreter des Bayerischen Gemeindetages vertreten und hat dagegen gestimmt. Über die Zusammensetzung dieses Gremiums wird diskutiert. Durch diese Zusammensetzung entscheidet die Stadt Würzburg und der Landkreis Kitzingen einfach über den Kopf von Gemeinden im Landkreis Main-Spessart hinweg.

Die Änderungen im Windsteuerungskonzept werden analysiert. Es ist nicht klar, warum die Fläche VRG-E: 50 ha zwischen Stadelhofen und Duttenbrunn so weit nach Urspringen gezogen wurde. Bürgermeister Volker Hemrich hat in der Besprechung des Planungsverbandes nachgefragt, aber keine richtige Antwort dazu erhalten. Das wurde auch von einem Mitglied des Gemeinderates bestätigt, der ebenfalls im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit an der Besprechung teilgenommen hat. Durch die Annäherung dieses Gebietes wird Urspringen verstärkt auch noch von Osten mit Vorrangfläche für WKA eingekreist. Außerdem ist diese Fläche sehr nah an Urspringen gerückt.

Im Gremium werden die einzelnen geplanten Vorrangflächen durchgesprochen:

VRG-E: 59 ha Richtung Roden/Ansbach: Wird von Seiten des Gemeinderates Urspringen unter den gleichen Begründungen wie schon am 03.08.2023 und 21.09.2023 beschlossen abgelehnt.

VRG-E: 127 ha Richtung Stadelhofen/Steinfeld: Gegen diese Vorrangfläche werden von Seiten des Gemeinderates Urspringen keine Einwendungen vorgebracht, diese könnten akzeptiert werden.

VRG-E: 50 ha Richtung Stadelhofen/Duttenbrunn: Wie bereits oben ausgeführt ist dem Gemeinderat Urspringen nicht klar, warum diese Fläche so nah an Urspringen herangerückt wurde. Auch hier ist der Gemeinderat dagegen und lehnt die Ausweisung dieser Fläche mit der Begründung aus den Sitzungen vom 03.08.2023 und 21.09.2023 ab. Diese Fläche ist viel zu nah am Ortsgebiet und somit hat die Gemeinde den Schattenwurf auch noch von Osten.

VRG-E: 175 ha Richtung Birkenfeld: Diese Fläche wurde zwar etwas zurückgesetzt aber Urspringen wäre dadurch umkreist von Windkraftanlagen. Somit lehnt der Gemeinderat auch diese Vorrangfläche ab mit den o.g. Begründungen ab.

An den Regionalen Planungsverband soll der Hinweis weitergeleitet werden, dass es sich bei diesem Gebiet nicht um die „Marktheidenfelder Platte“ handelt, das ist vielleicht die Altfelder Gegend. Urspringen liegt auf der „Fränkischen Platte“!

Beschluss:

Der Gemeinderat lehnt die vorliegende Planung im Entwurf vom 26.03.2024 ab. Eine Einkreisung des Ortes ist festzustellen.

Die Gemeinde Urspringen fordert insgesamt die Streichung der Gebiete VRG-E 50 ha in Richtung Duttenbrunn, VRG-E: 175 ha Richtung Birkenfeld und VRG-E: 59 ha Richtung Roden.

Das Gebiet VRG-E: 127 ha Richtung Stadelhofen kann die Gemeinde Urspringen akzeptieren.

Der Gemeinderat verweist auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen vom 03.08.2023 und 21.09.2023.

Abstimmungsergebnis: Ja 10 Nein 0 Anwesend 10

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Ja“.

TOP 5 Informationen vom Bürgermeister - öffentlich -

TOP 5.1 Erweiterung und Teilsanierung Kiga Urspringen - Sachstandsbericht

Es sind weiterhin verschiedene Firmen vor Ort.

Die Außenanlagenherstellung im Bereich Bestandsgebäude gehen derzeit aufgrund der Witterungsverhältnisse schleppender voran als geplant.

Bürgermeister Volker Hemrich berichtet den Gemeinderat von einem Vorfall im Kindergarten bezüglich Schüsse mit einem Luftgewehr von Unbekannt auf die Fenster im Neubau der „grünen Gruppe“. Der Kindergarten war am Mittwoch, 08.05.2024 das letzte Mal offen und dann ab Dienstag, 14.05.2024 wieder geöffnet. Am Dienstag hat ihn dann das Personal informiert, dass es Ungereimtheiten an den Fenstern gibt. Er hat es sich heute, am Donnerstag 16.05.2024, angeschaut und mit einem Arbeiter einer Firma, die vor Ort war, gesprochen. Nachdem dieser meinte, es kann sich um Schüsse handeln, wurde die Polizei informiert. Es wurde festgestellt, dass 2 festverglaste Fensterscheiben betroffen sind. Der Schaden wurde auf ca. 10.000,-€ beziffert. Die Polizei geht davon aus, dass evtl. von Jugendlichen mit einem Luftgewehr oder einer Steinschleuder vom Garten (Kleinkindbereich) auf die beiden Fensterscheiben insgesamt 4 Schüsse abgegeben wurden. Die Presse und die Polizei werden um sachdienliche Hinweise diesbezüglich bitten.

Der Gemeinderat nimmt diese Angelegenheit sehr ernst und ist schockiert.

Der Bürgermeister hat Anzeige gegen Unbekannt bei der Polizei gestellt und den Schaden der Versicherung gemeldet. Hier wird geklärt, ob eine Versicherung gegen Vandalismus besteht. Außerdem hat er über eine Kameraüberwachung nachgedacht. Die Fenster sind dreifachverglast und es ist die äußerste Scheibe an zwei Fenstern beschädigt. Vorerst soll es so bleiben, aber der Schaden muss irgendwann behoben werden, da hierdurch die Wärmedämmung für den Raum nicht mehr gegeben ist und die Scheiben blind werden bzw. auch splintern können.

TOP 5.2 Straßenbeleuchtung - Bayernwerk

- Mit den Arbeiten in der Raiffeisenstraße und Rodener Straße soll voraussichtlich in der nächsten Woche begonnen werden.
- Am Montag 10.05.2024 war für ca. 2h Stromausfall. Ursache war eine Sicherung in der Trafostation in der Sonnenstraße. Der Strom fiel aus, wegen einer zu großen Einspeisung von PV-Strom.

TOP 5.3 Abbruch der Anwesen Judengasse 6 und 7 - Sachstandsbericht

- Die Unterfangungsarbeiten sind abgeschlossen und der Platz wurde mit Schotter befestigt. Der Platz wurde mittels Flatterband abgesperrt, damit hier keine Lagerfläche oder Parkplatz entsteht und auch keine Durchfahrt möglich ist
- Auch der Heizöltank wurde ordnungsgemäß abgebaut und entsorgt.

TOP 5.4 Projekt "Wohnen im Alter" in Urspringen - Sachstandsbericht

- Hier fand ein erstes Gespräch mit Architekt Bernd Müller statt, weitere Infos entweder noch vor der Sommerpause oder nach der Sommerpause
- Allerdings hat Architekt Bernd Müller erklärt, nicht nur Wohnen im Alter ist wichtig, sondern auch für die Jugend auf dem Lande.

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, was hier ein Architekt machen soll.

Daraufhin wird im Gemeinderat diskutiert. Bürgermeister Volker Hemrich erklärt, dass Architekt Bernd Müller bereits in Urspringen im Rahmen der Dorferneuerungsmaßnahmen vertiefende Untersuchungen durchgeführt hat. Vom Gemeinderat wurde angeregt, dass der Gemeinderat in die Zukunft schauen muss und sich um Projekte altersgerechtes Wohnen kümmern soll. Bürgermeister Volker Hemrich hat deshalb ein erstes Gespräch mit Architekt Bernd Müller geführt.

TOP 5.5 Information über die jährliche Hauptinspektion der Spielplätze

Die jährliche Hauptinspektion der drei gemeindlichen Spielplätze wurde am 06.03.2024 durch das Ing.-Büro Bernd Scharf aus Margetshöchheim durchgeführt. Alle drei Spielplätze sind ohne Mängel, allerdings beim Spielplatz in der Oberen Kiesstraße gab es einen Hinweis bei der Doppelschaukel: Der Kleinkindsitz war verbogen und die Ösen am flachen Schaukelsitz weisen Verbrauchsspuren auf.

Der verbogene Kleinkindsitz wurde zwischenzeitlich schon getauscht.

TOP 5.6 Generalsanierung Mittelschule Marktheidenfeld - Sachstand

In der letzten Schulverbandsitzung der Mittelschule am Montag, 13.05.2024 wurden weitere Aufträge vergeben. Die Mitglieder der Versammlung wurden über die Baustelle geführt. Es wurden auch wieder weitere Vergaben beschlossen und auch über den derzeitigen Kostenstand informiert.

Die Prognose vom März 2024 konnte vermindert werden, nachdem einige Vergaben günstiger waren. Die Prognose Stand Mai 2024 sind 29.623.302,-- €.

Somit sind für 59 % der o.g. Baukosten die Aufträge vergeben.

TOP 5.7 Sommerfest und Einweihung Kindergarten "Löwenzahn"

Die Einladung für das Sommerfest und die Einweihung des Kindergartens am 15. Juni 2024 wurde an die Gemeinderäte verteilt.

TOP 5.8 Europawahl - Wahlhelfereinteilung

Die Liste der Wahlhelfer für die Europawahl 2024 der Gemeinde Urspringen wurde an die Gemeinderäte verteilt.

TOP 5.9 Bürgerversammlung

Bürgermeister Volker Hemrich informiert, dass er eine Bürgerversammlung in der KW 25, 27 oder 28 plant. Die Einladung wird rechtzeitig bekanntgegeben.

TOP 6 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 6.1 Verkehrshelfer - Markierung auf der Straße

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, wie der Stand bei der Markierung in der Steinfelder Straße bezüglich Verkehrshelfer ist.

Bürgermeister Volker Hemrich erklärt, dass er nur noch auf ein Schreiben wartet, in dem die Gemeinde genau dargelegt bekommt, wo die Striche und Schilder angebracht werden dürfen.

Er hat schon mehrmals nachgefragt und keine Rückantwort erhalten, deshalb soll jetzt die Verwaltung nachfragen.

TOP 6.2 Straßenausbesserungsarbeiten - Hauptstraße/Rodener Straße

Ein Mitglied des Gemeinderates bittet darum dem Staatlichen Bauamt mitzuteilen, dass auf der Hauptstraße in der Nähe vom „Milchhäusle“ ein Kanaldeckel abgesunken ist und hierdurch eine Vertiefung entstanden ist. Außerdem ist die komplette Durchfahrtsstraße besonders in der Rodener Straße auswärts ab Häfnerstraße in einem sehr schlechten Zustand.

Die Verwaltung wird gebeten das Staatliche Bauamt zu informieren.

TOP 6.3 Heimat-Info-App - Sachstand

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt nach dem Stand der Heimat-Info-App.

Bürgermeister Volker Hemrich wird sich erkundigen.

TOP 7 Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 25.04.2025

Die Niederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt.

Zu Top 6.4 Herrengässchen – Sachstand

Gemeinderat Paul Nätscher erklärt, dass er hier nicht zitiert wurde. Er habe erklärt, dass er mit der Vorgehensweise nicht einverstanden ist.

Dieser Vermerk soll zu Top 6.4 Herrengässchen – Sachstand aufgenommen werden.

Außerdem erklärt Gemeinderat Paul Nätscher, wurde ein Beschluss gefasst, dass das Herrengässchen saniert werden soll. Wenn das jetzt nicht möglich ist müsse der Beschluss im Gemeinderat mittels Beschlussfassung zurückgenommen werden.

Bürgermeister Volker Hemrich lässt die Rücknahme des Beschlusses derzeit in der Verwaltung ausarbeiten.

Beschluss:

Die Niederschrift wird unter Top 6.4 mit der vorgebrachten Ergänzung ansonsten ohne Einwände genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 9 Nein 0 Anwesend 10 Persönlich beteiligt 1

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Ja“.

Gemeinderätin Simone Mahler enthält sich der Abstimmung, weil sie an der Sitzung nicht teilgenommen hat.

Aus der Sitzung vom 20.06.2024

TOP 1.1 Kanalbaumaßnahme und Ausbau der Billingshäuser Straße, Gartenstraße und Castellstraße - Information über die geprüfte Schlussrechnung und Genehmigung Nachtrag

Die geprüfte Schlussrechnung der Ausbaumaßnahme liegt nun vor.

In dem Zusammenhang ist ein Nachtrag der Fa. Zöller Bau GmbH über 26.315,05 € brutto zu genehmigen, der zusätzliche Arbeiten beinhaltet, die im Angebot nicht berücksichtigt waren:
Der Nachtrag enthält die Entwässerungsrinnen DN 300, die im Schalksberg zusätzlich eingebaut wurden, und die Betonblockstufen die als Zugang zu den Gärten in der Gartenstraße eingebaut wurden. Ebenso sind Asphaltarbeiten in Hofflächen /Angleichungen enthalten.

Diese Nachtragssumme ist in der Schlussrechnungssumme bereits enthalten.

Die Schlussrechnungssumme beträgt	1.942.486,86 € brutto.
Die beauftragte Summe war	1.939.000,00 € brutto
Die Differenz liegt bei 3.486,86 €	

Nach Abzug der Rechnungen bzw. Summen für

die Wassergruppe	38.080,99 €
Mikrokabel	4.000,00 €
Erdarbeiten für Straßenbeleuchtung	18.000,00 €

ergibt sich eine Kostenminderung gegenüber den ausgeschriebenen Leistungen in Höhe von 63.569,85 € brutto, dies entspricht 3,3 %.

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16.05.2024 wurde der Gemeinderat von der Höhe der Schlussrechnung in Kenntnis gesetzt und bevollmächtigte Herrn Bürgermeister Hemrich mit der Unterzeichnung des Nachtrags der Fa. Zöller Bau GmbH über 26.315,04 € brutto.

zur Kenntnis genommen

TOP 1.2 Erweiterung und Teilsanierung KiTa Urspringen (Bestandsgebäude) – Information über das 11. Nachtragsangebot für das Gewerk Elektro

Das Gateway wurde notwendig, weil die Lüftungsgeräte, anders als in der Beschreibung herauszufinden war, nicht mit den vorhandenen Gateways kommunizieren konnte.

In der Gemeinderatsitzung wurde vom Gemeinderat beantragt, dass über die Verwaltung die Architekturbüros Geuder und Zinßer aufgefordert werden sollen, den beiden Herstellerfirmen den Nachtrag in Rechnung zu stellen, aufgrund Fehlinformationen in den Datenblättern.

Der Nachtrag wurde bei der Firma Elektro Behringer notwendig, deshalb wurde im nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 16.05.2024 die Freigabe zum 11. Nachtragsangebot der Firma Elektro Behringer für die Arbeiten bezüglich des Kindergartens Urspringen mit einem Volumen von 1.292,82 € brutto erteilt.

zur Kenntnis genommen

TOP 2	Beratung und Beschlussfassung über die Neukalkulation der Gebühren für die Abwasserbeseitigung und über die 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.03.2013
--------------	--

Die Gemeinde Urspringen erhebt für die Benutzung ihrer Entwässerungseinrichtung Benutzungsgebühren nach § 8 KAG. Diese wurden letztmalig im Jahr 2020 kalkuliert. Da die Gebühren spätestens alle vier Jahre neu berechnet werden müssen, wurde seitens der Verwaltung eine Neukalkulation vorgenommen.

Die Einleitungsgebühren in die gemeindliche Kanalisation belaufen sich aktuell auf 3,38 € / m³. Dieser Gebührensatz wurde vom Gemeinderat in der Sitzung vom 30.07.2020 beschlossen.

Im ablaufenden Kalkulationszeitraum entstand ein Überschuss von 49.802,52 €. Der Überschuss entstand aus den gestiegenen Gebühreneinnahmen und dem unter den Erwartungen gebliebenen Instandhaltungsaufwand. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG besteht ein Kostenüberschreitungsverbot – d. h. das der entstandene Überschuss an die Gebührenschuldner zurückgegeben werden muss. Der entstandene Überschuss wurde daher in den neuen Kalkulationszeitraum übertragen und angerechnet.

Die Kalkulation berücksichtigt bereits den in diesem und nächsten Jahr erhöhten Instandhaltungsaufwand an der Kanalisation und Kläranlage, sowie die steigenden Kosten für die Klärschlamm Entsorgung. Weiter wird bei höherem Instandhaltungsaufwand auch mit höheren Personalkosten gerechnet, was sich auf die Inneren Verrechnungen der Bauhofleistungen niederschlägt.

Trotz des gestiegenen Aufwands ergibt sich in der Kalkulation eine Gebühr von 3,22 € / m³ - was einer Gebührensenkung von 0,16 € / m³ entspricht. Aufgrund des Kostenüberschreitungsverbot nach § 8 Abs. 2 Satz 2 KAG, muss die Gebühr entsprechend der Kalkulation gesenkt werden, da eine vorsätzliche Gebührenüberdeckung unzulässig wäre und zur Nichtigkeit der Satzung führen würde.

Von der Verwaltung wurde folgender Satzungsentwurf erarbeitet:

Satzung

zur 5. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 20.03.2013:

§ 1

§ 10 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des Abwassers berechnet, die der Entwässerungsanlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Die Gebühr beträgt pro m³ Abwasser 3,22 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.10.2024 in Kraft.

Urspringen, 20.06.2024
Gemeinde Urspringen

(Siegel)

Hemrich
1. Bürgermeister

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, wie sich der angenommene erhöhte Instandhaltungsaufwand zusammensetzt.

Bürgermeister Volker Hemrich zeigt mittels Beamer die Gebührenkalkulation der Verwaltung und erläutert diese.

Die Gebühren für die Abwasserbeseitigung müssen spätestens alle 4 Jahre neu kalkuliert werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von der Gebührenkalkulation für die Entwässerungseinrichtung und der sich ergebenden Minderung der Gebühren um 0,16 € je m³ Abwasser von 3,38 € auf 3,22 € je m³ Abwasser und beschließt den vorliegenden Satzungsentwurf als Satzung.

Die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung tritt zum 01.10.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Ja“.

TOP 3	Beratung und Beschlussfassung über die Änderung der Nutzungsordnung des Gemeinderaumes im Feuerwehrhaus
--------------	--

In der Gemeinderatsitzung am 11.04.2024 wurden vom Gemeinderat neue Gebühren und eine Nutzungsänderung für den Gemeinderaum im Feuerwehrhaus beschlossen.

Die beschlossenen Änderungen wurden in die Nutzungsordnung eingearbeitet. Ein Entwurf der Nutzungsänderung wurde auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses von Seiten der Verwaltung erarbeitet und wird durch den Vorsitzenden per Beamer vorgetragen bzw. liegt als Dokument der Vorlage bei und wird mit dem Gemeinderat mittels Beamer durchgesprochen.

Es wird diskutiert, ob es möglich ist die Gebühren rückwirkend ab dem 01.01.2024 zu erhöhen. Darüber wurde in der Sitzung vom 11.04.2024 bereits gesprochen und dies so auch beschlossen, denn die Gebühren werden immer erst am Jahresende verrechnet, dadurch ist es möglich die neue Gebührenordnung so anzuwenden.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis von der 1. Änderung der Nutzungsordnung des Gemeinderaums im Feuerwehrhaus und beschließt den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung der Nutzungsordnung für den Gemeinderaum im Feuerwehrhaus.

Die 1. Änderung der Nutzungsordnung für den Gemeinderaum im Feuerwehrhaus tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft und gleichzeitig tritt die Nutzungsordnung vom 31.07.2007 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Ja“.

TOP 4	Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung
--------------	--

Der Gemeinderat Urspringen hat in seiner Sitzung am 14.03.2024 eine Erhöhung der Elternbeiträge beschlossen.

Beschluss:

Der Gemeinderat legt die Elternbeiträge für die nächsten 2 Jahre fest. Eine Erhöhung pro Jahr um 7,50 €/monatlich wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Ja 6 Nein 5 Anwesend 11 Persönlich beteiligt 0

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Nein“.

Nun muss die dazu erforderliche Satzungsänderung durchgeführt werden. Der neue Satzungsentwurf entspricht der aktuell gültigen Satzung, lediglich in § 6 werden die Gebühren gem. Beschluss vom 14.03.2024 angepasst. Die jährliche Erhöhung beträgt 7,50 €.

Pro Kategorie erhöht sich die Gebühr um je 10 Euro in Krippe und KIGA. (Bisher 9 € Unterschied von Kategorie zu Kategorie in KIGA und 10 € in der Krippe).

Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen beschließt die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen in der folgenden Form

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom
25.04.2024

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Urspringen folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Urspringen erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührensschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge auf Grund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort. Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebühren werden nach der Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats eingezogen. Die Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung der Kindertageseinrichtung oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 5 Gebührenmaßstab

(1) Die Höhe der Gebühren i. S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).

(2) Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit der Gemeinde Urspringen vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde Urspringen vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.

§ 6 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch

ab dem 01.09.2024

Kategorie	Kindergarten	Kinderkrippe
1-3 Std	--	107,50
3-4 Std	97,50	117,50
4-5 Std	107,50	127,50
5-6 Std	117,50	137,50
6-7 Std	127,50	147,50
7-8 Std	137,50	157,50
8-9 Std	147,50	167,50
9-10 Std	157,50	177,50

ab dem 01.09.2025

Kategorie	Kindergarten	Kinderkrippe
1-3 Std	--	115,00
3-4 Std	105,00	125,00
4-5 Std	115,00	135,00
5-6 Std	125,00	145,00
6-7 Std	135,00	155,00
7-8 Std	145,00	165,00
8-9 Std	155,00	175,00
9-10 Std	165,00	185,00

(2) Besuchen zwei Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen, so wird auf die insgesamt zu entrichtende Benutzungsgebühr der beiden Kinder ein Abschlag von 10 % gewährt.

(3) Besuchen drei oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen, so wird, zusätzlich zur Regelung des Abs. 2, für das dritte und die weiteren Kinder keine Benutzungsgebühr erhoben.

(4) Ferienbuchungen und Kurzzeitbuchungen sind vor Beginn des Kindergartenjahres festzulegen. Die Gebühr richtet sich nach der unter Abs. 1 gebuchten Kategorie. Bei Buchungstagen bis zu einer Höhe von maximal 20 Tagen wird eine Monatsgebühr fällig, bei mehr als 20 Tagen werden zwei Monatsgebühren fällig.

Die Ferienbuchungen werden im letzten bzw. in den letzten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig. Die Kurzzeitbuchungen werden im ersten bzw. in den ersten beiden Monaten des Kindergartenjahres fällig.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92a des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

§ 8

Beitragsentlastung

Die Benutzungsgebühr verringert sich um die staatliche Beitragsentlastung nach BayKiBiG. Vom Restbetrag werden dann die ggf. gemeindlichen Zuschüsse (z.B. Geschwisterrabatt) abgezogen. Ein sich eventuell er rechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtung vom 17.05.2021 außer Kraft.

Gemeinde Urspringen, den 22.06.2024

(Siegel)

Volker Hemrich
Erster Bürgermeister

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Ja“.

TOP 5

**Beratung und Beschlussfassung zur Änderung der Kindertageseinrichtungs-
satzung**

Das Anmeldeverfahren für die gemeindlichen Kindertagesstätten im VG-Gebiet wurde neu geregelt. Die Anmeldung erfolgt zukünftig über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“.

Das digitale Verfahren erleichtert die Verwaltung der eingegangenen Anträge und stellt deren Nachvollziehbarkeit sicher.

Dieses Verfahren muss in die jeweiligen Einrichtungssatzungen der Gemeinden Erlenbach, Hafenlohr, Karbach, Roden(Ansbach), Rothenfels und Urspringen aufgenommen werden. Zu diesem Zweck werden die §§ 5 und 6 der aktuell gültigen Satzung geändert. Folgende Neuregelung wird vorgeschlagen.

§ 5 Antrag auf Aufnahme / Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter „Kittplatz-Bedarfsanmeldung“. Anmeldungen sind in der Regel in den von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze (siehe dazu §6 und 7 dieser Satzung). Bei der Anmeldung sind alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen.
- (2) Eine spätere Antragstellung ist möglich. Die Aufnahme ist dann möglich, wenn die Kindertagesstätte noch über freie Plätze verfügt.
Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung durch die Einrichtung benachrichtigt. Der Platz ist innerhalb zwei Wochen zu bestätigen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

Die neue Satzung soll zum 01.09.2024 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die aktuelle Kindertageseinrichtungssatzung vom 06.07.2015, geändert durch Änderungssatzung am 04.04.2018, außer Kraft.

Vom Gemeinderat wird nachgefragt, wie mit „auswärtigen Anmeldungen“ verfahren wird. Hierzu erklärt Bürgermeister die Vorgehensweise. Es wird immer ein „Puffer“ für Familien aus Urspringen und für neu zuziehende freigehalten. Außerdem müssen Vorschulkinder einen Platz erhalten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen beschließt die folgende

Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Urspringen (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 20.06.2024

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bay. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
 - a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
 - b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

§ 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen Benutzungsgebühren nach Maßgabe Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 5 Antrag auf Aufnahme / Anmeldung

- (4) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter „Kitaplatz-Bedarfsanmeldung“. Anmeldungen sind in der Regel in den von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze (siehe dazu §6 und 7 dieser Satzung). Bei der Anmeldung sind alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen.
- (5) Eine spätere Antragstellung ist möglich. Die Aufnahme ist dann möglich, wenn die Kindertagesstätte noch über freie Plätze verfügt. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (6) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

§ 6 Aufnahme

- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung durch die Einrichtung benachrichtigt. Der Platz ist innerhalb zwei Wochen zu bestätigen.
- (5) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (6) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

§ 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sein.Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

§ 8 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

§ 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.

§ 10 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit spätestens bis zu dem, am Buchungselternabend mitgeteilten, Termin festzulegen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung 20 Wochenstunden und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für Kinder unter drei Jahren und Kinder, die zusätzlich eine schulvorbereitende Einrichtung besuchen, möglich.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung.
- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d.h. mindestens 10 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 11 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

§ 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

§ 13 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni – 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

§ 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
 - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten,
 - c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
 - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
 - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
 - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
 - g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
 - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Sprechstunden zu besuchen.

§ 16 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

§ 18 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 06.07.2015, geändert durch Änderungssatzung am 04.04.2018 außer Kraft.

Urspringen, 20.06.2024

(Siegel)

Volker Hemrich
Erster Bürgermeister

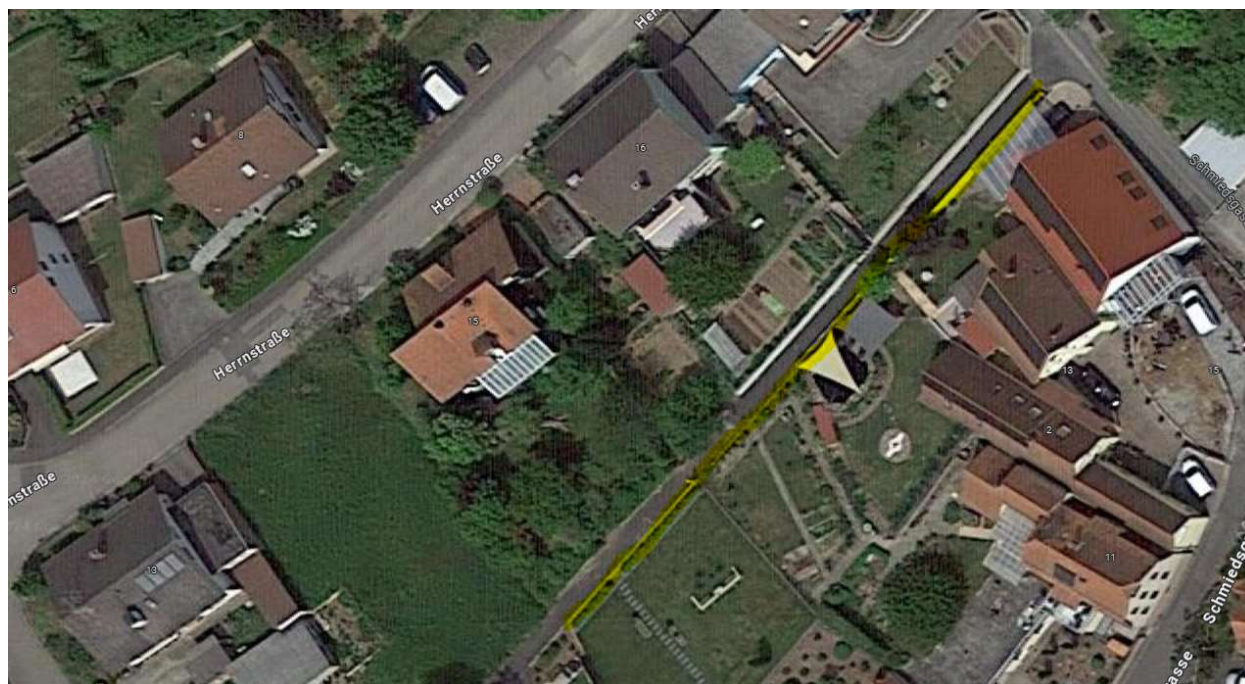
Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 7
Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Ja“.

TOP 6	Beratung und Beschlussfassung zum weiteren Vorgehen beim Ausbau der Herrengasse
--------------	--

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 08.12.2022 hat der Gemeinderat Urspringen folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

Der Gemeinderat hat vollinhaltlich Kenntnis von dem Angebot der Fa. Zöller-Bau, Triefenstein vom 01.12.2022 für die Asphaltarbeiten im Bereich des Herrengässchens und erteilt der Firma Zöller-Bau den Auftrag für die vorgenannten Arbeiten zu einem Angebotspreis von 18.483,72 € brutto. Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt den entsprechenden Vertrag zu unterschreiben.

Nun sollten die Arbeiten ausgeführt werden. Dabei wurde deutlich, dass dies nicht – wie ursprünglich gedacht – erfolgen konnte. Es wäre nicht ohne Weiteres möglich gewesen, das Oberflächenwasser entsprechend der technischen Regeln abgeleitet zu bekommen. Es hätte die Gefahr bestanden, dass das Wasser an die Mauern der angrenzenden Grundstückseigentümer läuft und dort Schäden verursacht, für die die Gemeinde haften müsste.



Aktuell wird durch das Büro BRS in Marktheidenfeld eine mögliche Lösung erarbeitet. Um sicherzustellen, dass in der Zwischenzeit eine Nutzung des Weges möglich und die Verkehrssicherheit gewährleistet ist, wurde dieser vorübergehend mit Kaltasphalt ertüchtigt, auch wenn das keine Dauerlösung darstellt. Es ist zu vermuten, dass dies mit mehr Aufwand und höheren Kosten verbunden sein wird, als die ursprünglich angedachte Lösung. Sobald es diesbezüglich etwas Neues gibt, wird dies im Gremium vorgestellt.

Über die Fragen der Gemeinderäte, wann und wie das festgestellt wurde, und ob ein Kanal eingebaut werden müsste, wird diskutiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat Urspringen hat Kenntnis vom aktuellen Sachstand zum Ausbau der Herrengasse und stimmt dem Vorgehen zu.

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Ja“.

TOP 7 Informationen vom Bürgermeister - öffentlich -

TOP 7.1 Erweiterung und Teilsanierung Kita Urspringen - Sachstandsbericht

- Am Samstag 15.06.2024 fand die offizielle Einweihung mit Sommerfest der Kita Löwenzahn statt. Somit ist die Kita-Löwenzahn jetzt seiner offiziellen Nutzung übergeben. Nächste Woche erfolgt nochmals ein gemeinsamer Rundgang durch das Gebäude und die Außenanlage mit Architektin Frau Lang. Bei diesem Rundgang werden nochmals die Räume im Gebäude durchgeschaut und noch vorhandene Mängel aufgenommen und an die entsprechenden Fachplaner bzw. die ausführenden Firmen weitergeleitet, um diese zu beheben.
- Von der Versicherung wurde die Übernahme der beschädigten Fensterscheiben in der Fröschegruppe (grüne Gruppe) im Neubau abgelehnt. Hier handelt es sich um Vandalismus und dieser ist bisher nicht versichert. Von Seiten der Verwaltung wurde in diesem Zusammenhang nach einer Glasversicherung angefragt, allerdings wäre durch eine solche Versicherung, dieser Schaden auch nicht versichert. Daher soll jetzt noch nach einer Vandalismusversicherung nachgefragt werden.

Ein Mitglied des Gemeinderates meint, dass es auch nötig wäre für den Kindergarten eine Glasversicherung abzuschließen. Es sind sehr viele Glasscheiben vorhanden und es kann immer wieder zu Beschädigungen kommen.

TOP 7.2 Dorferneuerung Urspringen TG 2 - Sachstand über die Neugestaltung Kronengasse, Steinfelder Straße, Ecke Hellstraße

In der Kronengasse fehlt in Teilbereichen noch die Bepflanzung. Weiterhin fehlen im Bereich des Hochbeets vor der Mauer noch die Trittplatten. Ebenfalls fehlen in der Kronengasse und auch am Platz an der Steinfelder Straße in den Pflanzbeeten die Mulchschicht.

Auf die Frage eines Gemeinderates, ob nach Fertigstellung dann auch die Absperrpfosten in der Steinfelder Straße entfernt werden, erklärt Bürgermeister Volker Hemrich warum diese aufgestellt wurden und nachdem die Bepflanzung jetzt ersichtlich ist, können diese entfernt werden.

TOP 7.3 Straßenbeleuchtung Raiffeisenstraße - Sachstand

Seit vergangener Woche sind die Arbeiten in Gange. Die Alumasten sind alle montiert und eine Leuchte ist installiert. Die restliche Beleuchtung sollte zeitnah installiert werden.

TOP 7.4 Heimat-Info-App - Sachstand

Die Info Heimat App ist seit Samstag 15.06.2024, soweit eingerichtet und die entsprechenden Infomaterialien auch erstellt. Die Informationen wie die Vereine in der App Veranstaltungen veröffentlichen können, wird am Freitag, 21.06.2024 an diese per Mail verschickt. Im Mitteilungsblatt Juni 2024 wird darüber informiert, wie jeder Bürger die App herunterladen kann.

TOP 7.5 Bürgerversammlung 2024 - Termin

Die Bürgerversammlung für das Jahr 2024 findet am Dienstag, den 23.07.2024 im Gemeinderaum im Feuerwehrhaus statt. Beginn ist um 19:30 Uhr.

TOP 7.6 Kläranlage Urspringen - Sachstand

Die Gemeinde hat am 29.05.2024 eine Antwort auf das Schreiben vom 10.10.2023 erhalten. Da Hr. Finger vom Ing.-Büro Arz bis einschließlich Ende dieser Woche (KW25) im Urlaub ist, konnte bislang das weitere Vorgehen nicht besprochen werden. In der nächsten Woche soll ein Termin zwecks einer Besprechung gefunden werden.

TOP 7.7 Schloßparkhalle

Es musste nochmals das Flachdach geprüft werden, da immer noch bei starkem Regen von der Betondecke im Bereich der Spülmaschine Wasser von der Decke tropfte. Bei der nochmaligen Überprüfung wurde dann festgestellt, dass der Einlauf im Inneren beschädigt war, daher wurde dieser jetzt ausgetauscht. Bei der anschließenden Prüfung wurde kein Wassereintritt in die Betondecke und das Mauerwerk mehr festgestellt.

Am 11.06.2024 fand eine Begehung bezüglich der wiederkehrenden Prüfung durch das Landratsamt Main-Spessart des Baubereich 5 statt. Auch in Hinsicht der erforderlichen Ausnahmegenehmigungen für Veranstaltungen >199 Personen wurden dem Landratsamt nochmals alle Unterlagen und Prüfungen die in der Halle regelmäßig durchgeführt werden vorgelegt.

TOP 7.8 Sanierung VG-Gebäude - Sachstand

Am Samstag 14.06.2024 fand der offizielle Spatenstich für das neue VG-Gebäude statt. Ein Pressebericht wurde veröffentlicht.

TOP 7.9 Spende der Sparkasse für die Sanierung der Kreuzigungsgruppe an der Ecke zur Steinfelder Straße

Der Vorstand der Sparkassenstiftung hat beschlossen der Gemeinde Urspringen für die Restaurierung der historischen Kreuzigungsgruppe an der Ecke Steinfelder Straße/Rodener Straße/Hellstraße eine Spende in Höhe von 1.000,-- € zur Verfügung zu stellen. Das wurde von der Sparkasse am 17.05.2024 schriftlich mitgeteilt.

Die Gemeinde Urspringen nimmt die Spende erfreut zur Kenntnis und bedankt sich bei der Sparkasse.

TOP 7.10 Europawahl 2024

Die stattgefundenen Europawahl am 09.06.2024 hat ohne besondere Vorkommnisse und Beanstandungen stattgefunden. Bürgermeister Volker Hemrich und Geschäftsführer Daniel Weber bedanken sich bei den Helfern für den reibungslosen Ablauf der Wahl.

TOP 7.11 Initiative "Lebenswerte Städte durch angemessene Geschwindigkeiten"

Bürgermeister Volker Hemrich informiert über die erreichte Reform der StVO – u.a. Tempo 30:

§45 Abs. 9 Nr. 6 StVO

„innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern,

Zusätzlich neu ab voraussichtlich Mitte 2024 (sobald Einigung zur StVO-Reform: Fußgängerüberwege, Spielplätze, hochfrequentierte Schulwege

- Entwurf ist eine Verbesserung aber kein „großer Wurf“
- Anfang Juli sollen die Verhandlungen Bund/Länder beginnen

TOP 7.12 Information bezüglich weiterer Erdverkabelung durch das Bayernwerk Netz

Vom Bayernwerk Netz GmbH wurden die Anwohner der Hauptstraße angeschrieben über eine geplante Baumaßnahme (Erdverkabelung). Nachdem verschiedene Anwohner den Bürgermeister diesbezüglich angesprochen haben, hat er sich beim Bayernwerk erkundigt.

Vom Bayernwerk wurden Schreiben an die Anwohner der obigen Straße verschickt. Diese Abfrage dient dem Bayernwerk zur Planung für den anstehenden Ausbau der Hauptstraße/Rodener Straße. Das Schreiben bzw. der Termin dient der Planung und war eine Vorabanfrage. Die Erdverkabelung wird im Zusammenhang mit dem Ausbau der Hauptstraße/Rodener Straße erfolgen.

TOP 7.13 Abbruch der Anwesen Judengasse 6 und 7 - Endabrechnung

Bürgermeister Volker Hemrich informiert den Gemeinderat, dass nach Prüfung der Endrechnung Mehrkosten in Höhe von 3.300,- € entstanden sind. Die Mehrkosten werden vom Bürgermeister erörtert.

TOP 8 Verschiedenes, Wünsche und Anträge

TOP 8.1 Ortsstraßen - Verkehrsspiegel Ecke Billingshäuser Straße/Gartenstraße

Ein Mitglied des Gemeinderats erklärt, dass die Hecke unbedingt geschnitten oder der Spiegel anders angebracht werden müsste, da in dem Verkehrsspiegel nur Hecke zu erkennen ist. Bürgermeister Volker Hemrich erklärt, dass dies bekannt ist und zeitnah erledigt wird.

TOP 8.2 Dorfbrunnen

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, ob die Dorfbrunnen dieses Jahr noch aktiviert werden oder ob es einen Grund gibt, warum sie noch inaktiv sind.

Bürgermeister Volker Hemrich hat die Gemeindearbeiter bereits beauftragt. Sie werden nach und nach aktiviert.

TOP 8.3 Nächste Gemeinderatsitzung

Ein Mitglied des Gemeinderates fragt, wann die nächsten Sitzungen geplant sind.

Die Sitzung am 11.07.2024 steht fest und evtl. wird vor der Sommerpause am 25.07.2024 noch eine Sitzung stattfinden. Die Sitzung am 25.07.2024 richtet sich danach, ob wichtige Tops vorliegen. Sie könnte evtl. auch später stattfinden oder aber auch entfallen.

Die Niederschrift wurde den Gemeinderatsmitgliedern ausgehändigt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird ohne Einwände genehmigt

Abstimmungsergebnis: Ja 7 Nein 0 Anwesend 7

Gemeinderat Paul Nätscher stimmt mit „Ja“.

Öffentliche Bekanntmachung von Gemeinderatssitzungen

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln am Rathaus, am Dorfplatz und an der Bushaltestelle, in der Tagespresse sowie auf der Homepage der Gemeinde Urspringen bekannt gemacht.

DSD-Sack-Abfuhr

Die nächste Abfuhr der DSD-Säcke findet für unsere Gemeinde am

Donnerstag, 08.08.2024

statt.

Leerung der blauen Papiertonne

Die nächste Abfuhr der blauen Papiertonne findet für unsere Gemeinde am

Dienstag, 20.08.2024

statt.

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Würzburg bietet regelmäßig für Versicherte im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21 Auskunfts- und Beratungstermine an.

Die Termine können in der Verwaltungsgemeinschaft vormittags unter der Tel. Nr. 09391/6007-106 und unter Angabe der Rentenversicherungsnummer vereinbart werden.

Zur Beratung sind Ausweispapiere mitzubringen.

Erscheinen des nächsten Mitteilungsblattes

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Urspringen erscheint voraussichtlich in der **34. Kalenderwoche 2024.**

Gewünschte Veröffentlichungen sind bis **spätestens Montag, 12.08.2024** bei der Gemeinde Urspringen oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, E-Mail: amtsblatt.urspringen@vgem-marktheidenfeld.de, abzugeben.

Sprechtage des Bauamtes des Landratsamtes Main-Spessart

Der nächste Bauamtssprechtage des Landratsamtes Main-Spessart findet am

Donnerstag, 01.08.2024
in der Zeit von 09.30 – 11.30 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft statt.

Nach vorheriger **Terminabstimmung** erfolgt - parallel zu der o. a. Sprechzeit - auch eine Beratung durch den Klimaschutzbeauftragten/Energieberater des Landkreises.

Kontakt: Michael.Kohlbrecher@Lramsp.de, Tel.: 09353/793 1725.

Schulweghelfer gesucht

Liebe Eltern, liebe Mitbürger,

die Sicherheit der Schüler auf dem Schulweg ist uns ein großes Anliegen. Besonders beim Überqueren der Fahrbahn und an Schulbushaltestellen sind die Kinder gefährdet. Durch den Einsatz von Schulweghelfern möchten wir die Schulwege sicherer machen.

In Urspringen werden deshalb Schulweghelfer/innen für den Schulweg gesucht.

Diese Tätigkeit könnte von Eltern, Großeltern und auch von Rentnern/innen oder sonstigen Freiwilligen ausgeführt werden.

- Mehrere Personen können sich die Aufgabe teilen, indem die Helfer einzelne Wochentage übernehmen. Die Tätigkeit nimmt pro Dienst ca. 20 Minuten vor Unterrichtsbeginn in Anspruch.
- Die Schulweghelfer werden von der Gebietsverkehrswacht für ihre Tätigkeit geschult, ausgerüstet und mit einem kleinen Präsent belohnt. Versichert sind sie über die Gemeinde.

In vielen Gemeinden des Landkreises, z. B. in den Gemeinden der Schulverbände Karbach und Bischbrunn, setzen sich ehrenamtliche Schulweghelfer seit Jahren für die Sicherheit der Grundschulkinder ein. Es wäre beruhigend, wenn auch wir durch den Einsatz von Schulweghelfern **für mehr Sicherheit für unsere Kinder** sorgen könnten.

Interessenten können sich sehr gerne beim Bürgermeister, im Rathaus oder in der Schule melden.

Volker Hemrich
1. Bürgermeister

Beate Busch
Rektorin

**Ein sauberes Dorf sollte das Ziel aller Bürger unserer Gemeinde sein:
Reinigung der öffentlichen Straßen und Gehwege zzgl. der Wasserrinne**

Aus gegebenem Anlass weist die Gemeinde Urspringen auf die Regelungen der sog. **Reinigungs- und Sicherungsverordnung** hin:

Laut der genannten Verordnung sind die öffentlichen Straßen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit, insbesondere durch die Eigentümer, zu säubern.
Dies gilt auch für unbebaute Grundstücke.

Dabei sind die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

- a) nach Bedarf zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.

- b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche liegen.

Bei der Verordnung handelt es sich um eine bewehrte Verordnung.

D.h. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbuße belegt werden.

Für in die öffentlichen Verkehrsflächen hineinwachsende Hecken, Bäume und Sträucher gilt folgendes:

Die Grundstückseigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollte im Interesse der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer folgende Hinweise beachtet werden:

- Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig soweit zurück, dass alle Verkehrsteilnehmer den öffentlichen Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr nutzen können.
- Beachten Sie das „Lichttraumprofil“ wenn Ihr Grundstück an die öffentliche Verkehrsfläche angrenzt. Die Anpflanzungen sollten bis zu einer Höhe von 2,50 m nicht über Rad-/bzw. Gehwege ragen und an Straßen nicht bis zu einer Höhe von 4,50 m.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume an Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass sie nicht über Ihre Grundstücksgrenze hinausragen. Dann können Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen gar nicht erst entstehen. Achten Sie auch darauf, das Sichtdreieck freizuhalten.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

Um Einhaltung und Beachtung wird gebeten!

Stellenausschreibung der Gemeinde Urspringen

Die Gemeinde Urspringen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei

Mitarbeiter (m/w/d) für den gemeindlichen Bauhof in Vollzeit 39 Stunden/Woche



Der Aufgabenbereich umfasst alle anfallenden Arbeiten im gemeindlichen Bauhof, wie beispielsweise die Durchführung des Winterdienstes, die Instandhaltung, Sanierung und Reinigung von Straßen, Feldwegen und öffentlichen Verkehrsflächen, die Pflege, Wartung und Instandhaltung, Instandsetzung und Unterhaltung von kommunalen Einrichtungen, Liegenschaften, Grünflächen, Kinderspielplätzen, Freizeit-, Sport- und Abwasseranlagen sowie Friedhöfen, die Landschafts-, Gewässer- und Gehölzpflege und die Unterstützung von kommunalen Veranstaltungen.

Unsere Erwartungen an Sie:

- erfolgreich abgeschlossene handwerkliche Berufsausbildung
- mindestens Führerschein Klassen B, BE, CE, C1 E wünschenswert
- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofes, vielseitiges technisches sowie handwerkliches Geschick und Interesse, sichere fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen, usw.
- Teamfähigkeit, aber auch ein hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbstständiger Arbeitsweise, Flexibilität, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Engagement und Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten (zum Beispiel an Wochenenden, Feiertagen, abends) sowie zur Ableistung von Ruf- und Bereitschaftsdiensten

Wir bieten Ihnen:

- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- Fort- und Weiterbildungen
- eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei entsprechender Eignung nach einem Jahr
- eine Vergütung nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD)

Schwerbehinderte Bewerber im Sinne des § 2 SGB IX werden bei gleicher Eignung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen, aussagekräftigen, schriftlichen Unterlagen senden Sie bitte bis zum 28.07.2024 an die

Gemeinde Urspringen
Herrn 1. Bürgermeister Volker Hemrich
Kirchstraße 7
97857 Urspringen

Für Auskünfte steht Ihnen unser 1. Bürgermeister Volker Hemrich gerne zur Verfügung:
Tel: 0 93 96 – 99 38 – 87, Handy 01 51 – 15 84 31 56, E-Mail: info@urspringen.de

Fälligkeit der Verbrauchsgebühren

Am **15.08.2024** sind die Abschläge für die Wasser- und Kanalgebühren zur Zahlung fällig.
Sofern der Verwaltungsgemeinschaft ein Abbuchungsauftrag vorliegt, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin durch Lastschrift eingezogen.
Barzahler werden gebeten, den fälligen Betrag auf ein Konto der Gemeinde Urspringen zu überweisen.

Fälligkeit der Grund- u. Gewerbesteuern

Ebenfalls am

15.08.2024

werden die Grund- u. Gewerbesteuern zur Zahlung fällig.

Konten der Gemeinde Urspringen:

Raiffeisenbank Main-Spessart

BLZ: 790 691 50 Kto.-Nr.: 7 120 567,
BAN: DE53 7906 9150 0007 1205 67; BIC: GENODEF1GEM

Sparkasse Mainfranken Würzburg

BLZ: 790 500 00 Kto.-Nr.: 240 250 258,
IBAN: DE09 7905 0000 0240 2502 58; BIC: BYLADEM1SWU

Gemeinde Urspringen
Volker Hemrich
1. Bürgermeister

So einfach geht's



Schritt 1

Downloaden Sie die **Heimat-Info** App auf Ihr Smartphone



Schritt 2

Wählen Sie Urspringen aus. VG-Tipp: Schauen Sie auch in unseren Nachbargemeinden der VG Marktheidenfeld vorbei.



Schritt 3

Klicken Sie auf die Glocke rechts oben, um Ihre Favoriten zu verwalten. Alle dort ausgewählten Organisationen können Ihnen Push-Nachrichten senden und erscheinen unter "Meine Neuigkeiten".



Schritt 4

Fertig - viel Spaß beim Entdecken!

NEU: Die Gemeinde Urspringen jetzt als App!



Einfach downloaden und los geht's! In unserer neuen Gemeinde-App „**Heimat-Info**“ finden Sie alles auf einen Klick. Durch den Erhalt von Push-Nachrichten bleiben Sie immer auf dem Laufenden!

„Wissen, was los ist in Urspringen!“



Jederzeit zuverlässig informiert über:

- Neuigkeiten und Eilmeldungen aus dem Rathaus
- Aktuelles von unseren Vereinen und Organisationen
- anstehende Veranstaltungen
- Öffnungszeiten, Online-Anträge, Abfallkalender u.v.m

Jetzt Heimat-Info App kostenfrei herunterladen!



..oder stöbern auf www.heimat-info.de

Scan mich

Rosemarie Müller

† 30.04.2024

Danke,
sagen wir Allen,
die sich mit uns in stiller Trauer verbunden fühlten und ihre Anteilnahme
auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Besonderer Dank an Praxis Dr. Brack und seinem Team
und Pastoralreferentin Frau Christiane Hetterich
für die würdevolle Gestaltung der Trauerfeier.

Angela und Thomas



Caritasverband
für den Landkreis Main-Spessart e.V.

02.07.2024

Mitteilung der Caritassprechstunden in Marktheidenfeld für das 3. Quartal 2024

Beratung:	Anschrift:	Termine:	Vermerk:
Allgemeiner Sozialer Beratungsdienst	Marktheidenfeld Fränkisches Haus Adenauerplatz 7 97828 Marktheidenfeld	Donnerstag wöchentlich von 13:00 – 16:00 Uhr Achtung: Terminvereinbarung unter: ☎ 09352 843 -146	Caritasverband f.d. Landkreis Main-Spessart e.V., Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr Allgemeine Soziale Beratung Beratung durch Frau Hörnig Tel.: 09352 843 -146
Sucht- und Drogenberatung	Marktheidenfeld Fränkisches Haus Adenauerplatz 7 97828 Marktheidenfeld	wöchentlich donnerstags Achtung: Terminvereinbarung unter: ☎ 09352 843 -121	Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht- und Drogenprobleme, Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr, Beratung durch Anna Baier
Sucht- und Drogenberatung	Marktheidenfeld Fränkisches Haus Adenauerplatz 7 97828 Marktheidenfeld	wöchentlich donnerstags Achtung: Terminvereinbarung unter: ☎ 09352 843 -121	Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht- und Drogenprobleme, Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr, Beratung durch Anna Baier
Offene Suchtsprechstunde	Im Haus, 2. Stock	Mittwoch: 03.07./ 17.07./ 31.07./ 14.08./ 28.08./ 11.09./ 25.09.2024 von 17:00 – 18:00 Uhr	Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht- und Drogenprobleme, Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr Tel.: 09352 843 -121
Motivationsgruppe für Frauen u. Männer Frauengruppe	Im Haus, 2. Stock	Mittwoch: wöchentlich von 17:00 – 18:00 Uhr Donnerstag: 11.07./ 25.07./ 08.08./ 22.08./ 05.09./ 19.09.2024 von 17:00 – 18:00 Uhr	Psychosoziale Beratungsstelle für Sucht- und Drogenprobleme, Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr Tel.: 09352 843 -121
Ehrenamtliche Seniorenberatung	Im Haus, 1. Stock	Dienstag: von 14:00 – 16:00 NUR NACH TELEFONISCHER VEREINBARUNG	Caritasverband f.d. Landkreis Main-Spessart e.V., Vorstadtstr. 68, 97816 Lohr Tel.: 09352 843 -100

Pressemitteilung

Raum Marktheidenfeld, 02.07.2024

Sommerferienprogramm 2024 – Freie Plätze!

Jetzt noch schnell anmelden und Plätze sichern

Die Sommerferien 2024 stehen in den Startlöchern und so auch das diesjährige Ferienprogramm für den Raum Marktheidenfeld. Die erste Anmeldeunde ist vorbei und es gibt noch freie Plätze für viele verschiedene Veranstaltungen. Dank dem Engagement vieler Vereine, Verbände und Privatpersonen verspricht das Programm jede Menge Abwechslung und bietet ein vielfältiges Angebot aus den Bereichen Natur und Umwelt, Kochen, Musik, Spiel, Kreativität, Sport und Abenteuer. Darunter sind zahlreiche neue Ideen und bewährte Attraktionen. Den Platz erhalten Sie direkt bei Anmeldung.

Informationen und Anmeldung unter www.unser-ferienprogramm.de/Marktheidenfeld

Ihr Fahrplan zur **Der Festwochen EXPRESS** Lohrer Spessartfestwoche

3 Ansbach - Festwoche
gültig: 26./27.07. und 30.07. - 04.08.24

➔ Hinfahrt zur Lohrer Spessartfestwoche

Roden, Schmiede	—	—	—
Urspringen, Raiffeisenbank	—	—	—
Ansbach, Waldzeller Straße	17:36	19:06	20:36
Lohr, Festwoche	17:57	19:27	20:57

⬅ Rückfahrt

Dienstag bis Donnerstag und Abschlusstag

Lohr, Festwoche	18:30	20:00	22:30	00:00
Ansbach, Waldzeller Str.	↓	↓	↓	↓
Urspringen, Raiffeisenbank	—	—	—	↓
Roden, Schmiede	—	—	—	↓

Freitag und Samstag

Lohr, Festwoche	18:30	20:00	22:00	23:30	01:00
Ansbach, Waldzeller Str.	↓	↓	↓	↓	↓
Urspringen, Raiffeisenbank	—	—	—	↓	↓
Roden, Schmiede	—	—	—	↓	↓

Fahrpreise von Ansbach / Urspringen und Roden:

3,50 €, Halbpriis: 2,00 €

Alle Preise gelten für eine einfache Fahrt zur Festwoche bzw. zurück.
Schwerbehinderte mit Wertmarke & Kinder unter 6 Jahren fahren kostenlos mit.
Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zahlen den Halbpriis.
Es gelten weder BahnCard, Deutschland-Ticket noch andere Dauerkarten.

Achtung: Am Sonntag, 28.07. und Montag, 29.07.24 fahren keine Festwochenexpress-Busse!

Mehr Infos: www.festwochenexpress.de

EINLADUNG ZUM TRADITIONELLEN

BACHFEST

AM PUMPHHAUS

(bei schlechtem Wetter in der Festhalle)

ab 16 Uhr

FAHRRADPARCOURS FÜR KINDER

NAGELHACKSTOCK

KILIANI-FESTBIER

BIERMETER

BAR
mit DJ



Für das leibliche Wohl wird bestens gesorgt

SAMSTAG
20.07.2024

BEGINN
18:00 Uhr

NEUES AUS DER KITA LÖWENZAHN



Das Kindergartenjahr 2023/2024 neigt sich dem Ende zu...

... und wie immer geht alles doch viel zu schnell.

Deshalb heißt es, besonders auch für unsere Großen bald „Abschied nehmen“. Doch vorher gibt es noch viel zu erleben, der Vorschulflug steht an, die lang ersehnte Kindergartenübernachtung und natürlich der offizielle „Rausschmiss“ sind die absoluten „Highlights“ dieser letzten Wochen.


Doch auch in unserem Garten ist noch einiges los, nicht nur, dass wir die warmen Tage in vollen Zügen an der frischen Luft genießen, wir waren auch in den vergangenen Wochen fleißig

am Gärtnern und haben in unseren neuen

Hochbeeten Tomaten, Erdbeeren, Radieschen, Kohlrabi, Petersilie und sogar Zucchini angebaut.



Wir bedanken uns noch einmal ganz herzlich bei den zahlreichen Besuchern unseres Sommerfestes und vor allem auch bei unseren Helfern für die tatkräftige Unterstützung!

Doch nun wünschen wir euch allen schon jetzt eine schöne Ferienzeit mit viel  und tollen Erlebnissen!!

PRESSEINFORMATION

Regionalmanagement

Juli 2024

ZUKUNFT für Omas Häuschen! Erstbauberatung – Unterstützung beim Sanieren und Bauen im Bestand

Sie besitzen eine ältere Immobilie oder planen Sie, eine solche zu erwerben, sind sich aber unsicher, wie Sie sie an moderne Wohnansprüche anpassen können? Lassen Sie sich im Rahmen der Erstbauberatung des Landkreises Main-Spessart fachkundig beraten! Ziel des Projektes ist es, attraktive, lebendige Orte zu erhalten, Flächen und Ressourcen zu sparen und Alternativen zu einem Neubau auf der grünen Wiese aufzuzeigen.

Was ist Inhalt der Beratung?

Eigentümer oder Kaufinteressenten einer Immobilie können sich unverbindlich beraten lassen, wie sich ihre Wohnwünsche durch eine Sanierung, einen Um- oder Anbau oder, wenn es keine andere Möglichkeit gibt, einen Abriss mit Neubau umsetzen lassen. Die Erstbauberatung dient der Orientierung und Ideenfindung und soll dazu beitragen, die Umsetzbarkeit einer angedachten Maßnahme besser einschätzen zu können. Es handelt sich um eine Erstberatung – sie ersetzt keine detaillierte Planung!

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Die Immobilie muss mindestens 40 Jahre alt sein oder das Grundstück in einem mind. 40 Jahre alten Baugebiet liegen. Ausgenommen sind Gebiete, in denen eine Bauberatung über die Städtebauförderung, die Dorferneuerung oder ein anderes Programm gefördert wird. Ob dies der Fall ist, wird nach der Antragsstellung bei der zuständigen Kommune abgeklärt. Wichtig ist in jedem Fall, dass die geplante Maßnahme einen deutlichen Beitrag zur Schaffung von neuem Wohnraum oder zur Verbesserung der bisherigen Wohnsituation leistet.

Wie läuft die Beratung ab?

Die Berechtigten erhalten einen Beratungsgutschein im Wert von max. 500 Euro. Der Eigenbeitrag liegt bei 10 % der Beratungsleistung und beträgt max. 50 Euro zzgl. Mehrwertsteuer. Der Gutschein kann bei einem der acht teilnehmenden Architekturbüros eingelöst werden. Im Anschluss an den Vor-Ort-Termin erhält der Ratsuchende ein zusammenfassendes Protokoll.

Wo kann ein Gutschein für eine Erstbauberatung beantragt werden?

Ausführliche Informationen sowie den Antrag für eine Erstbauberatung finden Sie unter www.main-spessart.de/erstbauberatung. Ansprechpartner ist das Regionalmanagement des Landkreises unter 09353 793 1755 und Regionalmanagement@Lramsp.de.

EVANG.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE BILLINGSHAUSEN

zugehörige Orte: Ansbach, Billingshausen, Birkenfeld, Duttonbrunn,
Leinach, Roden und Urspringen

www.billingshausen-evangelisch.de



Liebe Gemeinde,
wir laden ein zu unseren Gottesdiensten:

Sonntag, 4.08.

09.00 Uhr

10. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst, Kirche Billingshausen

Sonntag, 11.08.

09.00 Uhr

11. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst, Kirche Billingshausen

Sonntag, 18.08.

09.00 Uhr

12. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst, Kirche Billingshausen

Sonntag, 25.08.

09.00 Uhr

13. Sonntag nach Trinitatis

Gottesdienst, Kirche Billingshausen

Sonntag, 1.09.

10.00 Uhr

14. Sonntag nach Trinitatis

Einladung zum Kirchweihgottesdienst nach Uettingen,
mit Vorstellung der Kandidaten zur KV-Wahl,
St. Bartholomäus Uettingen
kein Gottesdienst in Billingshausen

Bei allen anderen Angelegenheiten und Fragen wenden Sie sich bitte an
Pfarrer Betschinske oder zu den Öffnungszeiten an das Pfarramt.

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind: Mittwoch und Freitag 8.00-12.00 Uhr,
Tel. 09398-281, Fax 09398-998971

pfarramt.billingshausen@elkb.de oder Klaus.Betschinske@elkb.de

Gottesdienstordnung Nr. 7

Pfarreiengemeinschaft „Maria - Patronin von Franken“

Kath. Kuratie St. Hubertus, Ansbach

Kath. Pfarrei St. Valentin, Birkenfeld

Kath. Pfarrei St. Vitus, Karbach

Kath. Kuratie St. Cyriakus, Roden

Kath. Pfarrei Maria vom Berge Karmel, Urspringen



vom 19.07.2024 bis 01.09.2024

Annahmeschluss für die nächste Gottesdienstordnung: 08.08.2024

Während der Renovierung finden in Karbach ab Juli die Gottesdienste in der alten Schule statt.

Samstag	20.07.	Samstag der 15. Woche im Jahreskreis
Ka	18:30	Vorabendmesse in der alten Schule (Pfr. Redelberger) - 2. Seelenamt für Hermann Klüg / Franz u. Maria Schmelz u. Angehörige / verst. Karl Schlör, leb. u. verst. Angeh. / Nina Schubert, Monika u. Ruprecht Schubert
Sonntag	21.07.	16. SONNTAG IM JAHRESKREIS
An	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für Günter Oehring und Inge und Walter Oehring / Hiltrud Behr, Eltern u. Angeh.
Ur	10:30	Wort-Gottes-Feier (Lothar Wiesmann)
Bi	18:30	AndersZeit zu Maria Magdalena mitgestaltet von der Singgruppe Urspringen
Dienstag	23.07.	HL. BRIGITTA VON SCHWEDEN
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Mittwoch	24.07.	Hl. Christophorus und hl. Scharbel Mahluf
Bi	14:00	Seniorenachmittag im Pfarrsaal
Donnerstag	25.07.	HL. JAKOBUS
Bi	7:30	- 8:15 Uhr Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Bi	14:00	Rosenkranz
Freitag	26.07.	Hl. Joachim und hl. Anna
Bi	19:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - 3. Seelenamt für Erika Hörning / (S) Elsa, Karl u. Bruno Seubert / Günter Hörning u. Eltern
Sonntag	28.07.	17. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Ur	9:00	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) mit Gebetsintention für Karl Eyrich, leb. u. verst. Angeh.
Bi	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für (L) Frieda u. Berthold Götz u. Angeh. / Hermann Schäffer, Eltern u. Schwiegereltern, Wolfgang Merk u. Angeh. / Elsa u. Hermann Meining u. Angeh. / Angelina u. Hermann Hörning u. Angeh.
Bi	10:00	Kinderkirche im kleinen Pfarrsaal (Daniela Haubenreich)
Ro	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für (L) Anna u. Friedrich Kreser u. Ang.
An	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für verst. Eltern u. Angeh. / Josef u. Margarete Arnold sowie Erwin u. Luzia Strohmenger u. Angeh. / Ida Schubert, Albin Schubert u. Hugo Arnold
Bi	14:00	Tauffeier von Lino Schebler (Pfr. Redelberger)
Dienstag	30.07.	Hl. Petrus Chrysologus
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Donnerstag	01.08.	Hl. Alfons Maria von Liguori
Bi	14:00	Rosenkranz
Freitag	02.08.	Hl. Eusebius und hl. Petrus Julianus Eymard
PG		Krankenkommunion in allen Orten
Samstag	03.08.	Samstag der 17. Woche im Jahreskreis
An	18:30	Vorabend-Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich)

Sonntag	04.08.	18. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Bi	10:30	Wort-Gottes-Feier (D. Haubenreich)
Ka	10:30	Messfeier in der alten Schule (Pfr. Borawski) - 3. Seelenamt für Hermann Klüg / Reiner Hörning (JT), Katharina u. Eduard Hörning, Rosa u. Otto Sendelbach u. Angeh.
Ro	10:30	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich)
Ur	10:30	Messfeier (Pfr. Kraus) - 2. Seelenamt für Maria Vogel / Martha (JT) u. Leonhard Nätscher (L) / Familien Franz, Laurenz u. Johann Kasamas / Verst. d. Fam. Klein, Full, Schäfer u. Michel
Dienstag	06.08.	VERKLÄRUNG DES HERRN
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Donnerstag	08.08.	Hl. Dominikus
Bi	7:30	- 8:15 Uhr Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Bi	14:00	Rosenkranz
Samstag	10.08.	Samstag der 18. Woche im Jahreskreis
Ur	18:30	Vorabend-Wort-Gottes-Feier (B. Elsesser)
Sonntag	11.08.	19. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Ka	9:00	Wort-Gottes-Feier in der alten Schule (PRin Christiane Hetterich)
Bi	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - (L) Albrecht u. Paula Konrad / (L) Ludwig u. Amanda Hünlein u. Ang. / 2. Seelenamt für Emil Götz / für Viktor Roth, Eltern u. Schwiegereltern / Angelina u. Hermann Hörning, leb. u. verst. Angeh. / Mathilde u. Karl Klühspies, Klara u. Rudolf Klühspies u. Angeh. / Verst. der Fam. Fischer, Flasch u. Bauer / Ludwig u. Paula Schäffer, sowie leb. u. verst. Angeh. / Herbert Konrad, leb. u. verst. Angeh.
An	10:30	Messfeier (Pfr. Kraus) - für Anna Schubert u. Familie Schubert-Euschen / Pfr. Peter Müssig u. Angeh.
Ro	10:30	Open-Air- Wort-Gottes-Feier zum Patrozinium (PRin Christiane Hetterich)
Dienstag	13.08.	Hl. Pontianus und hl. Hippolyt
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Donnerstag	15.08.	MARIÄ AUFNAHME IN DEN HIMMEL
Ur	9:00	Wort-Gottes-Feier mit Würzbüschelweihe, die nach dem Gottesdienst gegen eine Spende mitgenommen werden können (PRin Christiane Hetterich) - mit Gebetsintention für Veronika, Michael u. Sonja Braun
Bi	10:30	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) an der Kreuzbergkapelle, bei schlechtem Wetter in der Kirche - mit Weihe der Kräuterbüschel, die nach dem Gottesdienst gegen eine Spende erworben werden können - mit Gebetsintention für Elsa u. Hermann Meining u. Angeh.
Ka	10:30	Messfeier in der alten Schule mit Würzbüschelweihe (Pfr. Kraus) Die Würzbüschel können danach gegen eine Spende mitgenommen werden. - für verst. Karl Schlör, leb. u. verst. Angeh. / Verst. d. Fam. Herrmann, Väth, Arnold u. Dotzel
Ro	10:30	Messfeier mit Würzbüschelweihe (Pfr. Albert) - für (S) Hedwig Scheiner u. Ang.
An	18:00	Marienandacht an der Kapelle (Gerhard Popp) - im Anschluss gemütliches Zusammensein mit Kaltgetränken (auf Spendenbasis)
Sonntag	18.08.	20. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Bi	9:00	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich)
An	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Gertrud u. Hermann Webert u. verst. Angeh.
Ka	10:30	Wort-Gottes-Feier in der alten Schule (PRin Christiane Hetterich)
Ur	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für Johanna Geiger / Verst. d. Fam. Klein, Full, Schäfer u. Michel / Emma u. Ernst Sendelbach / Helmut Hart, Eltern, Schwiegereltern & Geschwister / Ludwig (JT) u. Rosemarie Müller u. verst. Angeh.
Dienstag	20.08.	Hl. Bernhard von Clairvaux
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Donnerstag	22.08.	Maria Königin
Bi	7:30	- 8:15 Uhr Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein
Bi	14:00	Rosenkranz
Samstag	24.08.	Samstag der 20. Woche im Jahreskreis
Ur	18:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für Rita, Edgar u. Emilie Ehehalt / Peter Paul Behr (JT), Eltern u. Schwiegereltern / Erwin Liebler (JT) u. Angeh.

Sonntag	25.08.	21. SONNTAG IM JAHRESKREIS
Bi	9:00	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für (S) Andreas u. Gertraud Geißler / (L) Rita u. Hermann Schäffer u. Angeh. / Alfons u. Elise Götz, Leo u. Rosa Kern u. Angeh. / Herbert u. Emma Ludwig, Eugen u. Anneliese Kern, leb. u. verst. Angeh.
Ka	10:30	Wort-Gottes-Feier in der alten Schule (Susanne Dietz)
Ro	10:30	Messfeier (Pfr. Redelberger) - für (L) Valentin u. Theresia Servatius u. Eltern / Annemarie u. Dieter Herrmann u. Angeh. / Ludwig u. Antonie Germer, leb. u. verst. Angeh.
Ro	11:45	Tauffeier von Maja Kroth
Dienstag	27.08.	Hl. Monika
Ur	18:30	Rosenkranz für den Frieden
Donnerstag	29.08.	Enthauptung Johannes' des Täufers
Bi	14:00	Rosenkranz
Bi	19:30	- 20:30 Uhr Kontemplation im Pfarrhaus Birkenfeld, bitte 5 Minuten vor Beginn da sein - anschl. Tee
Samstag	31.08.	Samstag der 21. Woche im Jahreskreis
Bi	14:00	Tauffeier von Luisa Azizy (Pfarrvikar Thomas Wollbeck)
Bi	18:30	Wort-Gottes-Feier (PRin Christiane Hetterich) mit dem Kirchenchor - mit Gebetsintentionen für lebende u. verstorbene Mitglieder des Kirchenchores / 3. Seelenamt für Emil Götz / Frieda u. Theobald Redelberger, Armin Hemmelmann u. verst. Angeh.
Ka	18:30	Messfeier mit den Teilnehmern der RKW in der alten Schule (Pfr. Redelberger)
Sonntag	01.09.	22. SONNTAG IM JAHRESKREIS
An	9:00	Wort-Gottes-Feier (B. Elsesser)
Ro	10:30	Wort-Gottes-Feier (B. Elsesser)
Ur	10:30	Messfeier (Pfr. Albert) - für Edmund u. Rosa Hupp (L) / Eugenie Kratzer (JT) sowie Fam. Kratzer u. Roß / Guido (JT) u. Doris Sendelbach, Verst. d. Fam. Müller u. Schebler

Vorankündigung: Die nächste Altpapier- und Altkleidersammlung findet am **21.09.2024** statt.

PG Das Pfarrbüro Urspringen ist vom 29.07.-11.08.2024 nur mittwochs von 9-11 Uhr geöffnet.
In der Woche vom 12.-18.08.2024 ist das Büro in Urspringen geschlossen.

PG Das Pfarrbüro in Birkenfeld ist vom 19.08.-01.09.2024 nur Donnerstags von 10-11 Uhr geöffnet.

Seelsorgeteam: Pfr. Stefan Redelberger und Past.Ref. Christiane Hetterich

Kath. Pfarramt Maria vom Berge Karmel / Kath. Pfarramt St. Vitus - Kirchstr. 5 - 97857 Urspringen
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 9:00 Uhr bis 11:00 Uhr, Donnerstag 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Pfarrersprechstunde nach Vereinbarung Tel: 09396/380 Fax 09396/2257,
E-mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de



Kath. Pfarramt St. Valentin - Herrngasse 3 - 97834 Birkenfeld
Öffnungszeiten Pfarrbüro: Mittwoch 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Donnerstag 10:00 Uhr bis 11:00 Uhr
Tel: 09398/265, E-Mail: pg.urspringen@bistum-wuerzburg.de

Homepage: www.mariapatroninvonfranken.de

Sozialstation St. Elisabeth Marktheidenfeld Tel: 09391/2700

Für **Seelsorge-Notfälle** steht Ihnen die Rufnummer 09391/987259 zur Verfügung. Wenn Sie bei dringenden Fällen in unseren Pfarrbüros niemanden erreichen können, können Sie über diese Telefonnummer eine Seelsorgerin bzw. einen Seelsorger aus dem Pastoralen Raum Marktheidenfeld erreichen, die/der Ihnen behilflich ist.

Seelsorge für Kranke

Wenn Sie wegen Alter und Krankheit nicht mehr zum Gottesdienst in die Kirche kommen können, bringen wir Ihnen gerne einmal im Monat die **Krankenkommunion** ins Haus. Auch das eigentliche Sakrament für die Kranken, die **Krankensalbung**, können Sie gerne empfangen. Bitte melden Sie sich oder Ihre Angehörigen in einem der Pfarrbüros.

Kirche verwalten - Zukunft gestalten

Unter diesem Motto findet am 24.
November die Kirchenverwaltungswahl
statt.



Kirchenverwaltung – Was ist das eigentlich?

Die Kirchenverwaltung ist das Schlüsselgremium in der Pfarrei, das zusammen mit dem Pfarrer die Kirchenstiftung nach innen als auch nach außen in allen rechtlichen Angelegenheiten vertritt. Hier lenken die gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder zusammen mit dem Pfarrer oder einer delegierten Person als Kirchenverwaltungsvorstand aktiv die Geschicke der Pfarrei. Die Kirchenverwaltung wird von den Pfarrgemeindemitgliedern für 6 Jahre gewählt.

Welche Aufgaben hat die Kirchenverwaltung?

Die Aufgabenbereiche sind sehr vielfältig. Jeder kann seine Fähigkeiten und Begabungen einbringen. Weitblick, Persönlichkeit, Kompetenz und Engagement sind gefragt.

- Gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Entscheidung über die Zweckverwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen der Aufgaben der Kirchenstiftung
- Entscheidung über die Verwendung von freiwilligen Spenden ohne Zweckbestimmung des Stifters
- Zuständigkeit für Gebäude, Ausstattung und Verwaltungsaufwand
- Gemeinsame Verantwortung für die Seelsorge in Zusammenarbeit mit dem Pfarrgemeinderat
- Beschluss über den Haushaltsplan

Wir suchen Frauen und Männer, die für die Wahl der Kirchenverwaltung kandidieren

Wählen bzw. gewählt werden kann, wer der römisch-katholischen Kirche angehört, im Bereich der Kirchengemeinde seinen Hauptwohnsitz hat, kirchensteuerpflichtig ist und am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Wen schlagen Sie vor? Vielleicht sogar sich selbst? In den Kirchen liegen Zettel für Wahlvorschläge auf. Tragen Sie Ihren Vorschlag ein und werfen den Zettel in den Briefkasten beim Pfarrbüro Urspringen oder Birkenfeld oder geben ihn in der Sakristei Ihrer Kirche ab.

Vielen Dank! Der Wahlausschuss Ihrer Kirchengemeinde

Apothekendienstplan 2024

TAG	DATUM	APOTHEKEN
Samstag	20.07.2024	Buchen-Apotheke, Lohr
Sonntag	21.07.2024	Valentinus-Apotheke, Lohr
Mittwoch	24.07.2024	Schloss-Apotheke, Remlingen
Samstag	27.07.2024	Triefenstein Apotheke, Triefenstein
Sonntag	28.07.2024	Spessart-Apotheke, Marktheidenfeld
Mittwoch	31.07.2024	Buchen-Apotheke, Lohr
Samstag	03.08.2024	Hubertus-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	04.08.2024	Schloss-Apotheke, Remlingen
Mittwoch	07.08.2024	Triefenstein Apotheke, Triefenstein
Samstag	10.08.2024	Apostel-Apotheke, Esselbach
Sonntag	11.08.2024	Buchen-Apotheke, Lohr
Mittwoch	14.08.2024	Hubertus-Apotheke, Marktheidenfeld
Donnerstag	15.08.2024	Schloss-Apotheke, Remlingen
Samstag	17.08.2024	Laurentius-Apotheke, Marktheidenfeld
Sonntag	18.08.2024	Triefenstein Apotheke, Triefenstein
Mittwoch	21.08.2024	Apostel-Apotheke, Esselbach

* Ohne Gewähr - Änderungen vorbehalten.

Der hausärztliche Bereitschaftsdienst befindet sich im Krankenhaus in Lohr.
Sprechzeiten sind: Mo, Di, Do von 18.00 – 21.00 Uhr, Mi, Fr von 16.00 – 21.00 Uhr
Samstag, Sonntag und Feiertage von 09.00 – 21.00 Uhr.

Tel.-Nr. des ärztl. Bereitschaftsdienstes	Tel. 116 117
Notrufnummer: Polizei	110
Notrufnummer: Feuerwehr, Rettungsdienst	112

Zahnärztlicher Notdienst: www.notdienst-zahn.de
Bei Benötigung des zahnärztlichen Notdienstes findet man unter Angabe der Postleitzahl den notdiensthabenden Zahnarzt.

Adressen und Telefonnummern der Apotheken:

Adler-Apotheke , Wertheim, Maingasse 9	Tel. 09342/7745
Apostel-Apotheke , Esselbach-Kredenbach, Dorfstr. 5	Tel. 09394/718
Bären Apotheke Bestenheid , Wertheim, Leonhard-Karl-Str. 3	Tel. 09342/5100
Buchen-Apotheke , Lohr, Sendelbacher Str. 7 A	Tel. 09352/87860
Easy-Apotheke , Marktheidenfeld, Georg-Mayer-Str. 15a	Tel. 09391/9088844
Hof-Apotheke , Wertheim, Eichelgasse 1	Tel. 09342/914510
Hubertus-Apotheke , <u>Lohr</u> , Ludwigstr. 2	Tel. 09352/2505
Hubertus-Apotheke , <u>Marktheidenfeld</u> , Luitpoldstr. 31	Tel. 09391/98990
Laurentius-Apotheke , Marktheidenfeld, Kreuzbergstr. 5	Tel. 09391/98190
Main-Tauber-Apotheke , Wertheim, Obere Eichelgasse 56 A	Tel. 09342/1830
Marien-Apotheke , Lohr, Hauptstr. 10	Tel. 09352/87730
Spessart-Apotheke , <u>Marktheidenfeld</u> , Luitpoldstr. 21	Tel. 09391/98630
Schaefer's Apotheke , Wertheim, Bahnhofstr. 23	Tel. 09342/9177300
Schloss-Apotheke , Remlingen, Marktplatz 2	Tel. 09369/99199
Triefenstein Apotheke , Markt Triefenstein, Homburger Str. 11c	Tel. 09395/251
Valentinus-Apotheke , Lohr, Ignatius-Taschner-Str. 9	Tel. 09352/6690
Markt-Apotheke , Zellingen, Turmstraße 1	Tel. 09364/1415
Turm-Apotheke , Zellingen, Billingshäuser Straße 2	Tel. 09364/9946

Liebe Seniorinnen und Senioren, liebe Urspringer,

wir - das Team der Seniorenmitwirkung Urspringen - möchten Ihnen mit einem Fragebogen die Gelegenheit geben, Ihre Wünsche und Anregungen für eine bessere Unterstützung im Alltag, für Aktivitäten und Beratung zu nennen.

Da sich die Versorgung bei uns im Dorf in der jüngsten Vergangenheit verschlechtert hat, wollen wir mit diversen Angeboten versuchen, die Lebensqualität gerade für die Seniorinnen und Senioren zu verbessern.

Mithilfe dieses Fragebogens (siehe Rückseite) möchten wir herausfinden, welche Erfordernisse besonders dringend sind und wo Unterstützung nötig ist.

Bei vielen Themen werden wir auch mit unterschiedlichen Gruppen (Treff 60plus, VdK, Verschönerungsverein, Rentner-AG-Gemeinde, etc.) zusammenarbeiten.

Die Abfrage wird bis Ende August erfolgen und anschließend ausgewertet. Danach werden wir mit den von Ihnen genannten und durchführbaren Aktionen beginnen und Ihnen diese vorstellen.

Wir hoffen auf eine rege Teilnahme, um möglichst viele Erkenntnisse zu erhalten, wo Ihnen der Schuh drückt.

Falls Sie noch Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung unter Tel.: (01577) 254 5233.

Vielen Dank für Ihre Mithilfe!

Paul Nätscher

Seniorenbeauftragter der Gemeinde Urspringen

Den Fragebogen bitte bis 31.08.2024 bei der Gemeinde Urspringen (Briefkasten) oder bei Paul Nätscher, Herrnstraße 7 (Briefkasten) abgeben.

Bitte das für Sie zutreffende ankreuzen! Bei Ehepaaren können auch zwei Kreuze je Thema gemacht werden.

	sehr wichtig	wichtig	weniger
wichtig			
Fahrdienste	0	0	0
Einkaufen	0	0	0
Behördengänge	0	0	0
Beratung (z. B. Internet, Handy)	0	0	0
Finanzen	0	0	0
Pflege	0	0	0
Freizeitgestaltung (zusammen mit Treff 60plus)	0	0	0
Verschönern des Dorfes (z. B. Blumenschmuck-Patenschaft, Gießen)	0	0	0

Welche weiteren Anregungen/Wünsche/Bemerkungen haben Sie?

.....

.....

Bitte verraten Sie uns noch Ihr Alter:

Wenn sich bereits jetzt Helfer angesprochen fühlen, würden wir uns freuen, sich bei uns zu melden oder hier den Namen und das Themengebiet einzutragen:

.....